

Berichte
der
Riga'schen Delegation
über die
Wiener Weltausstellung.

Beilage:
Die Königlich Würtembergische Centralstelle für
Gewerbe und Handel

von

E. Hoyer,

Professor der mechanischen Technologie an der Polytechnischen
Schule zu Riga.

R i g a.

Verlag von N. Kummel.

1874.

Berichte
der
Riga'schen Delegation
über die
Wiener Weltausstellung.

— — —
In vier Abtheilungen:

- I. **Landwirthschaft** von Professor **van Mehn.**
- II. **Mechanische Technologie** von Professor **Hoyer.**
- III. **Maschinenwesen** von Professor **Lovis.**
- IV. **Bildungswesen** von Staatsrath **Krannhals.**

Nebst einer Beilage:

Die **Stuttgarter Zentralstelle** von Professor **Hoyer.**

— — —
Herausgegeben

von dem

Comité zur Beschickung der **Wiener Weltausstellung.**

— — — — —
Riga.

Verlag von **N. Kummel.**

1874.

Die Königlich Württembergische

Zentralstelle

für

Gewerbe und Handel.

B e r i c h t

VON

E. Hoyer,

Professor der mechan. Technologie an Polytechnikum und seit. Präses
des techn. Vereins zu Riga.

R i g a.

Verlag von N. Kymmell.

1874.

Zu drucken erlaubt. Riga, am 22. April 1874.

Württemberg's Zentralstelle

für

Gewerbe und Handel.

Das Königreich Württemberg hat seit etwa 25 Jahren in hohem Grade die Aufmerksamkeit auf sich gezogen wegen der ausserordentlichen Entwicklung seiner materiellen Verhältnisse und nach verschiedenen Seiten zur Aufsuchung der Ursachen dieser Verhältnisse, zum Zwecke der Nachachtung, Veranlassung gegeben. — Auch Referent war im Sommer 1873 im Auftrage des hiesigen Wiener Weltausstellungs-Komitée kurze Zeit in Stuttgart anwesend, um ebenfalls an Ort und Stelle sich über die Ursachen zu unterrichten, welche Württembergs Blüthe in der Industrie zu Grunde liegen. Wenn auch die Zeit, während welcher ich mich in Stuttgart befand, insofern ungünstig war, als die ersten technischen Beamten, welche bei der in Frage stehenden Angelegenheit thätig sind, zum Theil in Wien verweilten, so war es doch andererseits durch das äusserst freundliche Entgegenkommen sämmtlicher anwesenden Verwaltungs-Beamten möglich, einen genügenden Einblick in diejenigen Institutionen zu thun, in denen man die Endursache der volkwirtschaftlichen Entwicklung Württembergs zu suchen hat, so dass ich nicht umhin kann, diesen Herren, namentlich Herrn Regierungsrath **Hollandt** hiermit öffentlich meinen ergebenen Dank für dies Entgegenkommen zu sagen.

Da die Wohlfahrt eines Landes offenbar wesentlich von zwei Dingen abhängt:

Erstens von der natürlichen Beschaffenheit des Landes selbst, d. h. von der geographischen Lage, von der Bodenbeschaffenheit, von dem Klima; und von der Gemüthsart der Bewohner u. dgl.

Zweitens von den künstlichen Mitteln, die man zur Hebung und Befestigung derselben in Anwendung bringt: (dazu gehören Verkehrsmittel: Strassen, Kanäle, Eisenbahnen, Posten, Telegraphen, Banken, Kredit- und ähnliche Vereine, sodann Kulturhebungsmittel: Ent- und Bewässerungen, Ent- und Bewaldungen, Beschaffung neuer Kulturpflanzen u. dgl., ferner Lehrstätten zum Zweck allgemeiner und spezieller Ausbildung: Elementarschulen, Gymnasien, Universitäten, Bibliotheken, Handwerker-, Gewerbe-, Polytechnische Schulen, Fachschulen. -- Ferner gehören dazu diejenigen Mittel, welche die Bedürfnisse des eigenen und fremder Länder kennen lernen und die durch Anerkennung zur Aufmunterung und Beharrlichkeit beitragen: statistische Erhebungen, Reisestipendien, Anerkennungsdiplome, Ehrepreise, sodann die Einführung bewährter Methoden, Werkzeuge, Maschinen aus anderen Ländern. Endlich ist noch zu den künstlichen Mitteln zur Hebung der Wohlfahrt zu rechnen eine weise Gesetzgebung, welche die bürgerliche Freiheit und Selbstständigkeit nach den Ansprüchen der Zeit- und anderer Verhältnisse regelt und Schutz gewährt gegen unberechtigte An- und Eingriffe, die Bedürfnisse in Bezug auf Gewerbefreiheit, Patentwesen etc. berücksichtigt, eine gute Landesverwaltung schafft, sowie niedrige Steuern, gute Zollverhältnisse, Handelsgesetze etc.),

so kann man auch nur dadurch ein richtiges Bild von den Ursachen der Entwicklung Württenbergs gewinnen, dass man die natürlichen Mittel mit den künstlichen nach dem eben gegebenen Begriff neben einander stellt.

I. Die natürlichen Mittel Württembergs, welche eine gute Entwicklung der allgemeinen Wohlfahrt bedingen, sind in der That auf eine Weise neben einander liegend, wie sie kaum besser gewünscht werden können.

Württemberg besitzt augenblicklich auf einem Flächenraume von 354 Quadratmeilen in runder Summe 1,818,000 Einwohner und gehört demnach zu den dichtbevölkerten Ländern, in dem 5100 Einwohner auf die Quadratmeile kommen.

Da sich in dem ganzen Lande unkultivierte Flächen, Heiden, Moräste etc. eigentlich nicht vorfinden, und daher fast der ganze Boden in Benutzung gezogen ist, so spielen zunächst die Gewerbe der Bodenausnutzung eine bedeutende Rolle und unter diesen wieder hervorragend die Landwirthschaft und Waldwirthschaft. Von der Gesamtbodenfläche kommen nämlich:

auf den Ackerbau	65 Prozent,
„ „ Weinbau	1 „
„ „ Gartenbau	0,8 „
„ die Forsten	30 „
<hr/>	
so dass im Ganzen	96,8 Prozent der direkten Ausnutzung unterworfen sind.

Das Klima ist im Durchschnitt ein höchst angenehmes und gesundes, zwar rauh und kalt auf den Gebirgen, aber sehr mild in den Thälern, namentlich am unteren Neckar und der unteren Enz.

Durchzogen von vielen Gebürgswässern, die sich zum Theil zu grösseren Flüssen (Neckar, Enz, Donau) und Seen vereinigen, besitzt das Land eine bedeutende Wasserkraft.

Der Boden ist höchst fruchtbar; starke Bewaldungen führen im Verein mit den herrschenden Südwestwinden eine beträchtliche Feuchtigkeit herbei, die von der Wärme unterstützt die Entwicklung der Pflanzenwelt fördert.

Zunächst mag in Folgendem eine kurze Zusammenstellung der wichtigsten Landes-Produkte der Landwirthschaft mit einigen Zahlen angeführt werden, welche das Quantum der gewonnenen Produkte angeben.

Halmfrüchte.	1871.
Dinkel	4,106,197 Scheffel.
Hafer	1,883,814 „
Gerste	1,235,328 „
Roggen	454,346 „
Weizen	151,072 „
Mengkorn	457,940 „
Hirse	2,730 „
Buchweizen	513 „
	<hr/> 8,291,940 Scheffel.

2) Hülsenfrüchte.

Erbsen	28,384 Scheffel,
Linsen	24,536 „
Wicken	114,570 „
Ackerbohnen	38,311 „
Gartenbohnen	10,349 „
	<hr/> 216,150 Scheffel.

3) Mais 17,103 Scheffel,

4) Kartoffeln, gesunde 5,575,700 „

 kranke 374,794 „

5,950,494 Scheffel,

5) Zuckerrüben 2,030,210 Zentner,

6) Futterrüben 6,592,574 „

7) Andere Rüben 3,057,775 „

Garten- und Handelsgewächse.

8) Kopfkohl 44,325,000 Stück.

9) Möhren 33,700 Zentner.

10) Rübsamen 61,600 Scheffel.

- 11) Mohnsamen 19,270 Scheffel zur Opiumgewinnung.
 12) Flachs (gehebelt) 1,620,790 Pfund.
 Hanf dito 3,386,100 „
 Hopfen 36,404 Zentner.
 Taback 4894 „
 Futtermittel (Klee, Heu etc.) 36,500,000 Zentner.

Obst durchschnittlich 635,000 Scheffel. Wein durchschnittlich für $5\frac{1}{2}$ Mill. Gulden. Diese Zusammenstellung zeigt eine so bedeutende Production, dass Württemberg vor Allem als Ackerbau treibendes Land und nicht als Industrieland angesehen werden muss.

Was die Forstproduction anbetrifft, so sei nur erwähnt, dass allein in der Stadt Ulm $1\frac{1}{2}$ Millionen Stück Bretter und 100,000 Stämme verschiedener Hölzer umgesetzt wurden.

Die Rindviehzucht ist ebenfalls sehr bedeutend; der Bestand ist etwa eine Million Stück. Der Jahresbetrag an Milch wird auf 24 Millionen Gulden veranschlagt. Wolle wird durchschnittlich für $1\frac{1}{2}$ Millionen produziert.

Nicht so günstig liegen die Verhältnisse des Bergbaues und der Metallgewinnung.

Es sind zwar Eisenerze in ziemlicher Güte und Quantität vorhanden und werden in einigen bedeutenden Eisenwerken verhüttet, allein der Mangel an fossilem Brennmaterial für diesen Zweck (Steinkohle) ist sehr fühlbar und verteuert die Gewinnung des Roheisens sehr wesentlich. Dabei liegt das Eisenhüttenwesen fast ausschliesslich in den Händen des Staates, der jährlich aber nur etwa eine Million Zentner Erze verschmilzt, zum Theil zu Gusseisen verwendet, zum Theil zu Schmiedeeisen und Stahl verarbeitet. Andere metallführende Erze (Kupfer-, Zink-, Zinn-, Blei-Erze, Gold und Silber), fehlen fast gänzlich und kommen daher der Gewerbeentwicklung nicht zu Gute. Neuerdings ist obiges Staatsmonopol

aufgehoben, so dass nunmehr eine Zunahme der Eisenwerke durch Private zu hoffen ist.

Nur ist der Salzreichtum Württembergs und in Folge dessen die Salzgewinnung sehr erheblich. Jährlich beträgt das gewonnene Salzquantum etwa 1,250,000 Zentner.

Wenn auch ein bedeutender Theil dieses wichtigen Produktes exportirt (namentlich nach der Schweiz) und ein anderer Theil als Nahrungsmittel konsumirt wird, so dient doch noch ein erheblicher Theil für die chemischen Gewerbe (Soda- und Glas-Fabrikation, Chlorkalkgewinnung etc.).

Dann ist noch in ausgedehntem Maasse vorhanden Rohmaterial für Bauzwecke, welches die verschiedenen Gebirgsformationen (vorherrschend das Tertiärgebilde) liefern. Sandstein zu Baus-, Schleif- und Mühlsteinen, Kalk, Gyps, Thon (worunter auch feuerfester), Farbe-Erden bilden das Rohmaterial für eine ganze Reihe Gewerbe. Namentlich ist noch hier ein thonhaltiger Kalk anzuführen, aus dem ein vorzüglicher Zement bereitet wird.

Ferner werden 32 Mineralquellen ausgenützt.

II. Was soviel den Gewerbebetrieb anbetrifft, so ist sowohl das Kleinhandwerk als die Gross-Industrie und in Folge der landwirthschaftlichen Produktion eben so wohl das landwirthschaftliche Gewerbe als der Handel zu bedeutendem Umfang angewachsen.

Es giebt wohl kaum ein Gewerbe, das nicht in Württemberg schwunghaft betrieben wird; viele haben grossartige Dimensionen angenommen und die meisten geniessen eines ausgezeichneten Renommés. Namentlich wird den württembergischen Fabrikaten überall nachgelobt: Billiger Preis, Solidität und Geschmack. Auf den grossen Ausstellungen haben daher die Gewerbetreibenden und Fabrikanten aus diesem Lande stets einen hohen Prozentsatz Auszeichnungen aufzuweisen, so z. B. fielen

auf der Ausstellung zu London	1862	auf 143 Aussteller	116 Auszeichn.,
„ „ „ „ Paris	1867	„ 214	„ 174 „
„ „ „ „ Moskau	1872	„ 58	„ 58 „
„ „ „ „ Wien	1873	„ 341	„ 323 „

Zunächst giebt die Fruchtbarkeit des Bodens unmittelbar Veranlassung zur Verarbeitung der Bodenprodukte, d. h. zur Gründung landwirtschaftlicher Gewerbe, welche deshalb in Württemberg eine bedeutende Ausdehnung angenommen.

Die Gewerbe zur Erzeugung von Genuss- und Nahrungsmitteln sind, abgesehen von denjenigen für den augenblicklichen Bedarf (Bäcker, Fleischer etc.), von bemerkenswerthem Umfang. Mehrere Zuckerfabriken verarbeiten $1\frac{1}{2}$ Millionen Zentner Rüben auf Melis, Farin und Melasse. Wein, Champagner, Brauntwein und Essig wird zum Theil für den Export fabricirt. Es sind etwa 3000 Bierbrauereien vorhanden, die ebenfalls zum Theil schwere Versandbiere brauen, und über 50 Fabriken, welche jährlich 27,000 Zentner Rauchtoback und 60 Millionen Zigaretten liefern.

III. Eine Eigenthümlichkeit des Landes, die ohne Zweifel zur Hebung der Gewerbe viel beigetragen hat, ist die verhältnissmässig grosse Zahl der Städte, welche gleichmässig über das Land vertheilt sind und eben deshalb eine Menge kleiner Zentralpunkte bilden, die vorzüglich geeignet sind, Bedürfnisse zu schaffen und zu befriedigen, ohne deshalb, weil dieselben bei der begrenzten Einwohnerzahl nicht gross sein können, damit jenen Luxus im Gefolge zu haben, dem die Verschwendung zur Seite steht und der den Gross- und Weltstädten das Gepräge nur zu oft zu deutlich aufdrückt.

Es giebt in Württemberg nach der Zählung von 1871:

1 Stadt	zwischen 90 und 100,000	Einwohnern,
7 Städte	„ 10 „	30,000 „
3 „	„ 8 „	10,000 „
4 „	„ 6 „	8000 „

7 Städte	zwischen 5 und 6000 Einwohnern,
80 „ u. Dörfer „	2 „ 5000 „
110 Orte	zwischen 2 bis 30,000 Einwohnern.

Aus den genaueren Zahlen ergibt sich weiter, dass 16 pCt. der Bevölkerung in Städten zwischen 5 bis 100,000 und 14 pCt. der Bevölkerung in Städten und Dörfern zwischen 2 bis 5000 Einwohnern leben.

In den Städten entwickelt sich naturgemäss zunächst zur Befriedigung der Bedürfnisse der ländlichen Bevölkerung das Gewerbe neben dem Land- und Weinbau etc., der hier in Württemberg ebenfalls noch von den Städten aus betrieben wird. Im Anfange sich fast nur, wie auch in anderen Ländern, beschränkend auf das kleinere Gebiet der Bedürfnisse der Landbewohner und der Bewohner der kleinen Städte, dehnte sich aber, mehr als dies anderswo gleichzeitig der Fall war, das Gewerbe aus, indem es nach und nach Produkte lieferte, welche weit, sehr weit über die engen Grenzen des Vaterlandes hinaus sich ein Absatzgebiet erwarben und erhielten und das Gewerbe zum Theil zur Gross-Industrie erhoben. Man darf nur an die Uhrenfabrikation des Schwarzwaldes erinnern und an die Darstellung des Holzstoffes zur Papiererzeugung, deren Geburtsstätte Württemberg ist, an die lackirten Blech- und Metallwaaren, galvanoplastischen Erzeugnisse, an die in der ganzen Welt bekannte, in Deutschland älteste Chininfabrik, an die Farbenfabriken etc.

IV. Wenn nun zwar alle Gewerbe Württembergs, welche die Produkte der Land- und Forstwirtschaft verarbeiten und ein Theil derjenigen, welche sich die Verarbeitung mineralischer und thierischer Stoffe zur Aufgabe stellen, unter sehr günstigen natürlichen Verhältnissen stehen, so lässt sich doch nicht verkennen, dass für sehr viele Gewerbe die natürlichen Mittel entweder ganz fehlen oder doch unzureichend vorhanden sind. Ueberblickt man aber die ganze

Industrie Württembergs. so findet sich eine Reihe von Gewerben, denen man eben die natürliche Basis absprechen muss, wenn man diese allein im Lande selbst suchen will. Ohne dass im Lande Gold und Silber gefunden wird, sind in Gmünd, Heilbronn etc. Gold- und Silberwaarenfabriken, die weit über die eigenen Bedürfnisse hinaus, einen grossartigen Export nach andern Ländern (Russland, Spanien, Amerika, Australien) haben.

Bei gänzlichem Mangel an Kupfer, Zinn und Zink giebt es dennoch Kupferhämmer, Messingfabriken, Bronzegiessereien, Zinkwalzwerke. Baumwolle wächst auch nicht im Lande, ebensowenig Cacao, trotzdem sind bedeutende Chokoladenfabriken und über 20 Baumwollspinnereien mit etwa $\frac{1}{4}$ Million Feinspindeln vorhanden.

Es kann hier nicht die Absicht sein, eine vollständige Statistik der Industrie Württembergs zu geben, aber einige Daten scheinen nicht unwichtig, um zu beweisen, dass in diesem von Natur auf Ackerbau etc. angewiesenen Lande die Gewerbe ebenfalls quantitativ ausserordentlich hoch stehen.

Die Eisenhüttenwerke des Staates zählen:

7 Hochöfen, 14 Umschmelzöfen, 9 Puddelöfen mit Walzwerken und 32 Frischfeuer. — Wasseralfingen allein lieferte 1871 für 2,766,664 Gulden Eisensfabrikate mit 1400 Arbeitern.

Es giebt 7 Kupferhämmer, 2 Glockengiessereien, 13 Blechwaarenfabriken, 52 Maschinenfabriken, 34 Gold- und Silberfabriken, 12 Messing- und Bronzefabriken.

3 grosse Etablissements spinnen Kamalgarn mit 25,000 Spindeln und 1500 Arbeitern.

75 Streichgarnspinnereien verarbeiten Streichwolle mit 60,000 Spindeln und 2200 Arbeitern für Tuch, Fries etc.

96 Webereien mit 971 Handwebstühlen und 99 Maschinenwebstühlen liefern Gewebe aus Wolle.

21 Baumwollspinnereien fabriziren mit 275,000 Spindeln und 3850 Arbeitern 98,000 Zentner = 294,000 Pud Garn.

Im Jahre 1861 waren 12,688 Handwebstühle für Baumwollstoffe vorhanden, 1871 dagegenen 3000 Maschinenwebstühle.

4 Flachsspinnereien arbeiten mit 5200 Spindeln und 325 Arbeitern.

Das Produktionsquantum Leinengewebe beträgt 80,000 Zentner — 240,000 Pud von etwa 8 Millionen Gulden im Werth.

Hunderttausende von Korsetts gehen jährlich ins Ausland, namentlich nach Amerika allein 1871 für 2½ Millionen Gulden.

Im Jahre 1829 bestanden in Württemberg 58 Papierfabriken für Hand-Papier. Die Papier-Maschine wurde in Deutschland zuerst hier eingeführt und 1860 waren schon 26 Papiermaschinen mit 214 Holländern aufgestellt, welche jährlich durchschnittlich für drei Millionen Gulden Papier liefern.

Ferner giebt es 40 Streichhölzchenfabriken und drei Metalltuchfabriken.

Die Gerbereien liefern Produkte im Werthe von mehr als zehn Millionen Gulden.

Grossartig sind die Gewerbe für Darstellungen oder Vervielfältigungen literarischer und künstlerischer Erzeugnisse, von denen allein im Jahre 1870 aus Stuttgart 33,353 Zentner versandt wurden. In Stuttgart sind über 39 lithographische Anstalten und im Lande 110 Buchdruckereien.

Schliesst man nun diesen besonders grossen Industrie-Zweigen noch die unzähligen kleineren an: Müllereien, Küsereien, Zichorienfabriken, Essig-, Senf-, Mineralwasserfabriken, Ziegeleien, Töpfereien, Porzellan- und Glasfabriken, die Fabriken chemischer Produkte: Schwefelsäure, Glaubersalz, Farben, namentlich auch Theerfarben und Farbewaaren, Seifen, Leim, künstlicher Dünger; die Bleichereien, Färbereien, Gerbereien; Bein- und Hornwaaren, Stroh- und Haarwaarenfabriken; die Orgelbau-Anstalten, Fabriken musi-

kalischer Instrumente und zählt man noch das sogenannte Kleingewerbe (Schneider, Schuster, Klempner, Schlosser, Tischler, Glaser etc., soweit wie sie nicht fabrikmässig betrieben werden) etc. hinzu, so bekommt man ein Bild, das aufs Bestimmteste zeigt: Württemberg ist auch ein Industrie-Land! und zwar von solcher Bedeutung, dass es mit Recht die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich lenkt.

1861 existirten 19,445 gewerbliche Etablissements, wovon 3333 mit 4842 in Thätigkeit sich befindenden Werken von Wasserkraft mit 37,443 Pferdestärken und 388 mit Dampfmaschinen von 28,465 Pferdestärken betrieben wurden.

V. Ohne Frage ist auf diese Hebung der Gewerbe nicht ohne Einfluss gewesen die Umgestaltung, welche alle zivilisirten Länder der Erde erfahren haben durch die grossartigen Entdeckungen und Erfindungen der letzten hundert Jahre. Denn Württemberg erhielt durch die Dampfmaschinen dieselbe Arbeits-Erleichterung, durch Eisenbahnen und Telegraphen dieselben Verkehrsmittel, wie die anderen Länder: ein Theil der Entwicklung dieses Ländchens fällt daher auf allgemeine auch ausserhalb Württembergs vorhandene und benutzte Gründe.

Ein anderer Theil aber und zwar der grösste seines Wohlstandes verdankt Württemberg der eigenen Initiative und einer selbstständigen Energie, welche ausgehend von der Regierung, getragen vom Volke die segensreichsten Erfolge aufweist, und übrigens im Zusammenhang steht mit dem Volkscharakter. Ein sittlicher rechtlicher Charakter, intellektuelle Befähigung, Beharrlichkeit und eminenter Fleiss zeichnen den Württemberger aus und ein sparsamer häuslicher Sinn ist ihm eigen. Nirgends kommen daher so wenig Falliments, Wechsel- und Schuldprozesse vor als in Württemberg.

VI. Als im Beginn unseres Jahrhunderts, nach dem blutigen und Alles zerstörenden Kriege mit Frankreich endlich

ein Friedensabschluss zu Stande kam, war es in Württemberg der damals regierende König Wilhelm (1816 bis 1863), der im Verein mit seiner erhabenen Gemahlin, der Königin Katharina Pawlowna, Grossfürstin von Russland, eine Reihe von durchschlagenden Massregeln zur Beseitigung des augenblicklich herrschenden Elends zum Anfrichten des gesunkenen Muthes und zum Anspornen für erneuerte Thätigkeit ergriff und dadurch sich unsterbliche Verdienste um sein Land erwarb. Die räuberische Invasion der Franzosen, in Folge dieser Arbeitsunlust und Hungersnoth unter dem Volk hatten das Kapital auf ein Minimum reduziert und den Kredit so geschwächt, dass nur wenig Mittel zur Beseitigung der Uebelstände aufgebracht werden konnten. Dass diese Mittel zunächst auf die Hebung derjenigen Beschäftigungen verwendet wurden, welche solche Erzeugnisse erzielten, deren Absatz einigermaassen gesichert war, d. h. auf die Landwirthschaft, kann umsoweniger Wunder nehmen, da Württemberg ja namentlich ein ackerbaubetriebendes Land ist. Es ist anzunehmen, dass gerade diese Verwendung der vorhandenen Mittel, wodurch eine Zersplitterung der Kräfte und des Kapitals vermieden wurde, der Hauptgrund ist, dass kurze Zeit später schon ein Vermögen entstanden war, welches den Grundstein legte zu der Produktionsfähigkeit der Gewerbe und der aus diesen emporgewachsenen Gross-Industrie. Dem Weiterbau auf diesem Fundament standen aber noch gewaltige Hindernisse entgegen. Um diese Zeit umstanden noch mächtige Zollschranken jedes Land und Ländchen und somit auch Württemberg, welche den Verkehr mit dem Nachbarstaate wesentlich hinderten und sich sogar durch das höchst lästige System des Passwesens auf persönlichen Verkehr ausdehnten. Als daher im Jahre 1819 sich in Deutschland ein Verein von Kaufleuten und Gewerbetreibenden bildete mit der Aufgabe, die Zollverhältnisse innerhalb Deutschlands umzugestalten und ein gemeinschaftliches System des Handels zu

schaffen, war es Württemberg, welches diesen Verein kräftig unterstützte, so dass es 1828 seine Handelsgrenzen durch die Beseitigung der Zollgrenze gegen Bayern bedeutend erweitern konnte. Schon ein Jahr später fand eine ähnliche Vereinigung mit Preussen und Hessen, welche schon unter sich einen Handelsvertrag abgeschlossen hatten, Statt, bis endlich im Jahre 1834 der deutsche Zollverein als eine bedeutungsvolle Errungenschaft zunächst nach dieser Seite den Vereinigungsbestrebungen einen gewissen Abschluss gab, indem dadurch 35 Millionen Bewohner eines zwar getheilten Landes ein gemeinschaftliches Marktgebiet gewannen.

Dennoch hätte diese Erweiterung des Absatzgebietes wenig gedeihlich auf die Entwicklung der Gewerbe einwirken können, wenn man nicht mit Ernst an die Beseitigung noch anderer Hemmnisse gedacht und daran gearbeitet hätte, sie mit möglichster Schonung zu entfernen. Die Freiheit der Bewegung selbst innerhalb eines kleinen Kreises fehlte noch.

Schon längst hatte man sich überzeugen müssen, dass die Zünfte sich überlebt und ihre ursprüngliche Bedeutung verloren hatten, und dass das ihrem Wesen zu Grunde liegende Prinzip unverhüllt darin bestand: einem Stande auf Kosten der anderen ungebührliche und unverdiente Privilegien zu erhalten, indem die Arbeitskräfte und die Handelsberechtigungen innerhalb einer unüberschreitbaren Grenze auf der einen Seite zur Unentwicklung festgebannt waren, ohne auf der anderen Seite dieselben dadurch zur vollen Entfaltung bringen zu können. Das Zunftwesen bildete eine mächtige Gegenkraft gegen die Hebung der allgemeinen Wohlfahrt. In nachbarlichen Preussen war schon 1810 die Gewerbefreiheit eingeführt. (Das nach dem Friedensschluss vergrösserte Preussen erhielt erst 1840 im ganzen Umfange die Gewerbefreiheit.). Württemberg folgte hierin, aber mit grosser Vorsicht und Schonung und that wohl daran! denn das Land entging dadurch denjenigen

Gefahren, welche der unvermittelte Uebergang vom Zunftwesen zur absoluten Gewerbefreiheit im Gefolge hat. Das Prinzip der Gewerbefreiheit wurde der Gesetzgebung in dieser Richtung zu Grunde gelegt, aber vorsichtig gehandhabt und darum um so sicherer zur Entwicklung gebracht.

Von den 63 zünftigen Gewerben, welche in Württemberg bestanden, wurden im Jahre 1828 vorerst nur eine kleine Zahl, nämlich 13, aufgehoben, während 50 mit einigen Beschränkungen bestehen blieben. Diese Beschränkungen waren vollständige Freigebung des Fabrikbetriebs und Zusammenlegung verwandter Gewerbe. In Folge dieser Beschränkungen verminderte sich die Zahl der zünftigen Gewerbe so zu sagen von selbst. Viele Gewerbe gingen zu einem Fabrikbetrieb über, andere wurden vereinigt und hatten durch diese Vereinigung ebenfalls die Bedingungen zum Grossbetrieb aufgenommen. So konnte denn auch die 1862 proklamirte allgemeine Gewerbefreiheit die Gewerbetreibenden vorbereitet antreffen und ohne bemerkenswerthe Ungunst eingeführt werden. Dadurch wurden jetzt nur 28 Gewerbe betroffen.

Als auf diese Weise durch Zerreiſung der Zollkette und durch die Sprengung der Zunftbanden die äusserlich hemmenden Einflüsse durch die Regierungsmaassnahmen nach und nach entfernt waren, also ein grosses Marktgebiet und eine vollständige Freiheit der Bewegung geschaffen war, musste die weitere Aufgabe darin bestehen, die Hebel herbeizuschaffen durch welche das Gewerbe auf den Platz und die Höhe gehoben wurde, von wo aus es nun auch kräftig ans den veränderten Verhältnissen Nutzen ziehen konnte.

Bereits zu Zeiten des Herzogs Ludwig (1693 bis 1733), wurde im damaligen Herzogthum Württemberg, nämlich 1709, ein »Commerzienrath« gegründet, der aus Beamten und Kaufleuten zusammengesetzt war. Derselbe sollte »alle Commercia, Manufakturen, Zucht-, Arbeits- und Waisenhaus — Handlungs-, Krämer- und Handwerker, Flötz- und Berg-

werksachen, Tabakkultur, Landespostwesen. Strassenversorgung auch übrigens zu diesem Vorhaben dienliches über sich nehmen, veranlassen, deliberiren, beschliessen und vollziehen.»

Diese Behörde hatte ausserdem noch die Aufgabe, in Handelsstreitigkeiten Recht zu sprechen. Sie gewährte und schaffte den Gewerbetreibenden und Handelsbetriessenen einen bemerkenswerthen Einfluss auf die Gesetzgebung in ihren Angelegenheiten.

Die nachfolgende Regentschaft für den minderjährigen Herzog Eugen Alexander hob diesen Kommerzienrath wieder auf, der Herzog selbst setzte ihn jedoch 1755 wieder ein und zwar als Kommerzien-Deputation auf einer grösseren Grundlage, da auch der Kirchenrath und die Landschaftsvertretung nunmehr darin aufgenommen war.

Diese Kommerziendeputation bestand unter erspriesslicher Wirkung bis 1806. In diesem Jahre wurde sie von der bürokratischen Regierung des neuen Königthums, mit seiner Souveränität unter dem Druck des französischen Gewalthabers, beseitigt, weil die »Unterthanen von jedem Regierungsgeschäfte ausgeschlossen werden müssten!«

Der Gedanke jedoch, welcher dem genannten Institut zu Grunde lag, musste wohl ein gesander gewesen sein, denn trotz der Bedrängnisse, die die gewaltigen Zeitereignisse mit sich brachten, wurde schon 1817 derselbe wieder von König Wilhelm aufgefasst durch die Gründung einer landwirthschaftlichen Zentralstelle und weiter verfolgt durch das Inslebenrufen der Zentralstelle für Handel und Gewerbe im Jahre 1819, welche letztere von vier Regierungsbeamten und dreizehn Männern aus dem Handels- und Gewerbebestande geleitet wurde. Aber auch ihr Bestand sollte nicht von langer Dauer sein. Namentlich der Mangel an äusseren Mitteln beschränkte ihre Thätigkeit dermassen, dass sie sich 1824 von selbst auflöste.

Mit dieser Auflösung tritt gewissermassen ein Wendepunkt ein, indem nunmehr das Volk selbst diese ganze Angelegenheit in die Hand nahm. Gleichzeitig aber lässt sich in Verfolg derselben die zähe Beharrlichkeit und die intellektuelle Befähigung der Schwaben erkennen, denn nur diesen Eigenschaften kann der allendliche Erfolg zugeschrieben werden.

Zuerst entstand wieder eine Privatgesellschaft zur Beförderung der Gewerbe (1830) und daneben eine solche zur Beförderung des Handels. Ferner bildeten sich mehrere Gewerbe-Vereine und vier Privathandelskammern (in Stuttgart, Reutlingen, Ulm und Heilbronn). Die verschiedenartige Thätigkeit dieser Institutionen (die Gewerbe-gesellschaft fungirte namentlich als begutachtende Person in Gewerbeangelegenheit, während die Handelskammern hauptsächlich in Handelsrechtssachen thätig waren), strebte dennoch nach einem gemeinschaftlichen Ziele: Hebung des allgemeinen Wohlstandes.

Die Folge der Gründung des Zollvereins 1834 war eine innigere Berührung des Landes mit dem Auslande. In die Zeit dieser Berührung fällt ein grosser Umschwung auf dem Gebiete der Technik durch die zahlreichen Erfindungen und Entdeckungen, denn die Dampfmaschine erobert sich immer mehr und mehr Terrain, Dampfschiffe durchkreuzen schon die Gewässer, und Eisenbahnen vermitteln in England bereits einen Theil des Verkehrs. Auch in Württemberg wurde daher das Volksleben in diesem Dezennium reger. Eine Theuerung um diese Zeit führte dem Gewerbe eine Menge Arbeitskräfte zu, der Handel fängt schon an sich mächtig auszudehnen. — So genügten denn bald nicht mehr die oben erwähnten Privateinrichtungen. Die Regierung musste sich der Angelegenheit wieder kräftig annehmen.

VII. In dem Vorgehen der Privaten aber fand und benutzte sie die Vorbereitung zur Gründung desjenigen Insti-

tates, dessen Statut von demselben, für das Volkswohl so besorgten liberalen König Wilhelm 1848 bestätigt wurde und als Zentralstelle für Handel und Gewerbe einen so bedeutenden Einfluss auf die Entwicklung des Handels und der Gewerbe in Württemberg gewonnen hat.

Die neue Zentralstelle bestand Anfangs aus einem engeren und weiteren Ausschuss, in dem 4, resp. 8 Handwerker, 3 resp. 6 Fabrikanten, 3 resp. 6 Kaufleute und 2, resp. 4 Lehrer gewerblicher Schulen das Beiraths-Kollegium bildeten und besass sowohl den Charakter einer Staatsbehörde als den eines Organs der Gewerbe-Vereine und Handelskammern. Als sich nun aber im Laufe der nächsten Jahre auch Gewerbekammern im Lande bildeten und mit den Handelskammern staatliche Autoritäten wurden, erfuhr auch die Zentralstelle 1854 eine Statutänderung und erhielt diejenige Organisation, welche noch heute in Kraft ist, jedoch grade augenblicklich einigen Reformen entgegengehen soll.

Immerhin aber ist es nothwendig, einen Blick in die Statuten zu werfen, wenn es sich darum handelt, die Tragweite der in Rede stehenden Einrichtung zu bemessen. Daher mögen hier die Hauptkapitel aus dem Statut angeführt werden und zwar die

- 1) über den Geschäftskreis der Zentralstelle,
- 2) über die Organisation derselben,
- 3) über den Geschäftsgang in derselben, sodann
- 4) die Bestimmungen über die Handels- und Gewerbekammern und endlich
- 5) die Verordnung, betreffend die Wahl der Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern, vom 17. Februar 1857.

I. Von dem Geschäftskreis der Centralstelle.

§. 1.

Der Geschäftskreis der Centralstelle umfasst die Vorkehrungen zur Beförderung der Gewerbe und des Handels, soweit solche in der Aufgabe der Staatsbehörden liegen, insbesondere:

- 1) Begutachtung und Vorberathung der auf die Gewerbe und den Handel, die Zoll- und Schifffahrtsverhältnisse und den Zolltarif sich beziehenden Gesetze, Verordnungen und Verfügungen;
- 2) Begutachtung der die Handelsverhältnisse mit anderen Staaten betreffenden Fragen in ihren Beziehungen zu den Gewerben und dem Handel;
- 3) Anträge auf Abänderung oder Abschaffung von Einrichtungen und Verfügungen, welche der freien Entwicklung von Gewerben und Handel hinderlich oder überhaupt unzweckmässig sind, und auf Herbeiführung von denselben förderlichen Maassnahmen;
- 4) Kenntnissnahme von dem Zustande des gewerblichen Unterrichts und Mittheilung von Verbesserungsvorschlägen an die zuständigen Behörden;
- 5) Begutachtung der Leistungen von Bewerbern um die Verdienste auf dem gewerblichen Gebiete ausgesetzten Preise;
- 6) Mittheilung von Wünschen des Gewerbe- und Handelsstandes in Absicht auf die bestehenden Verkehrsmittel und sonstige dessen Interessen berührende Einrichtungen an die betreffenden Behörden;
- 7) Wahrnehmung der Lage der Fabrikarbeiter, Handwerks-

gehilfen und Lehrlinge in ökonomischer und sittlicher Beziehung und Stellung der hieraus sich ergebenden Anträge;

- 8) Einwirkung auf Gründung von Anstalten und Einrichtungen zur Förderung der Gewerbe und des Handels und zwar von Messen, Märkten, Versicherungsanstalten, Kreditanstalten, Vorschusskassen, Spar- und Hilfskassen, auf Verbesserungen im Münz-, Maass- und Gewichtssystem und dergleichen;
- 9) Erhebung statistischer Notizen im Gebiete des Handels und der Gewerbe, Zusammenstellung der in dieser Beziehung eingehenden Berichte der Handels- und Gewerbekammern, zum Zwecke der periodischen Veröffentlichung ihres Inhaltes;
- 10) Verbreitung gewerblich-technischer und merkantiler Kenntnisse durch Unterricht, durch nützliche Schriften, Aufstellung einer Sammlung musterhafter oder anderer gesuchter Fabrikate aus anderen Ländern, Unterstützung von Gewerbezüglingen zu ihrer Ausbildung durch Reisen und dergleichen;
- 11) Vervollkommnung des Betriebs der Gewerbe durch Bestellung von Technikern zur Berathung der Gewerbetreibenden, Absendung von Sachverständigen auf Gewerbeausstellungen, Erwerbung von Musterwerkzeugen und Verfahrensarten, Verbreitung neuer Maschinen und Werkzeuge und dergleichen;
- 12) Beförderung des Absatzes inländischer Gewerbe-Erzeugnisse durch Veranstaltung von Gewerbeausstellungen, Sammlung und Aufstellung ausgezeichneter, zu Handelsartikeln geeigneter, inländischer Gewerbe-Erzeugnisse und dergleichen;
- 13) Berathung anderer Regierungsbehörden bei ihrer Thätigkeit in Absicht auf Gewerbe und Handel;

- 14) Verwaltung der für die Beförderung von Gewerbe und Handel ausgesetzten Staatsgelder (Gewerbe-Unterstützungsfonds), nach Maassgabe der hierfür bestehenden besonderen Instruktionen.

§. 2.

Die Aufsicht auf das Zunftwesen, die Ertheilung von Gewerbe-Konzessionen, die Entscheidung von Gewerbestreitigkeiten, die Handhabung der rücksichtlich der Gewerbeausübung bestehenden Polizeivorschriften verbleibt dem Geschäftskreise der Regierungsbehörden.

§. 3.

Die Zentralstelle für Gewerbe und Handel ist die den Handels- und Gewerbekammern zunächst vorgesetzte Stelle. An sie haben die Kammern mit ihren Wünschen und Anträgen sich zu wenden, durch dieselbe stehen sie mit einander in Verbindung und ebenso empfangen dieselben durch sie die Weisungen und Entschliessungen des Ministeriums des Innern.

§. 4.

Inbesondere hat die Zentralstelle darüber zu wachen, dass die Handels- und Gewerbekammern stets vorschriftsmässig besetzt sind und sich innerhalb des ihnen zustehenden Wirkungskreises bewegen; sie hat namentlich dann, wenn sich in dieser oder jener Richtung Anstände ergeben, zum Zwecke der Ergänzung der Mitglieder, der Zurückweisung einer Kammer in ihren vorschriftsmässigen Wirkungskreis, oder der anderweiten Besetzung derselben die geeigneten Anträge zu stellen.

§. 5.

Dem Vorstände der Zentralstelle steht es zu, die Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern durch ihren Vorstand in ausserordentlicher Weise zusammenberufen zu lassen,

auch in solchem Falle, so wie sonst bei wichtigeren Verhandlungen ihren Sitzungen anzuwohnen und an den Beratungen Theil zu nehmen, oder andere Mitglieder der Zentralstelle zu einer solchen Theilnahme abzuordnen.

II. Von der Organisation der Zentralstelle.

§. 6.

Die Zentralstelle für Gewerbe und Handel ist dem Ministerium des Innern untergeordnet.

Die Geschäftsleitung besorgt ein Vorstand mit den Befugnissen und Verpflichtungen eines Kollegial-Direktors. Den Vorsitz kann auch der Departements-Chef übernehmen, wenn die Wichtigkeit des Gegenstandes ihm solches angemessen erscheinen lässt.

§. 7.

Die Zentralstelle besteht ausser dem Vorstande aus administrativen und technischen Beamten, aus Lehrern an gewerblichen Unterrichtsanstalten und aus Beiräthen aus dem Handels- und Gewerbebestande.

§. 8.

Die Beamten und Lehrer der Zentralstelle werden durch königliche Ernennung zu Mitgliedern der Zentralstelle berufen.

Der Regierung bleibt vorbehalten, zu den Beratungen der Zentralstelle einzelne, mit dem Gegenstande derselben besonders vertraute Beamte abzuordnen; auch kann derselben ein ständiger Kommissar des Ministeriums des Innern mit berathender Stimme beigeordnet werden.

§. 9.

Die Beiräthe der Zentralstelle werden durch die Handels- und Gewerbebekammern nach möglichst gleichem Verhältnisse gewählt.

Die Zahl derselben beträgt mindestens zwölf und ist jedenfalls doppelt so gross, als die der Beamten mit Ausschluss der Lehrer.

Bei der Wahl ist die Kammer weder auf ihre Mitglieder, noch auf die Angehörigen ihres Bezirks beschränkt.

Die Gewählten unterliegen der Bestätigung des Ministeriums des Innern.

§. 10.

Beirath der Zentralstelle kann nur derjenige sein, welcher unbescholtene Rufes ist, in guten Vermögensverhältnissen sich befindet, und für eigene Rechnung allein oder als Gesellschafter ein Handelsgeschäft oder Gewerbe von bedeutenderem Umfange betreibt oder betrieben hat, oder ein solches als technischer oder kaufmännischer Vorstand leitet oder geleitet hat.

Wenn einer der Beiräthe eine dieser Eigenschaften verliert, so hat er aus dem Kollegium auszutreten. In Anstandsällen erkennt hierüber nach vorgängiger Vernehmung der Zentralstelle das Ministerium des Innern.

§. 11.

Das Amt der Beiräthe ist ein Ehrenamt.

Die Beiräthe versehen ihre Stelle vier Jahre. Alle zwei Jahre tritt die Hälfte derselben aus. Die Austretenden können sogleich wieder gewählt werden.

§. 12.

Bei der Wahl der Beiräthe ist darauf Bedacht zu nehmen, dass durch sie der Handelsstand, der Stand der Fabrikanten und der Kleingewerbe möglichst gleich vertreten und dass in ihnen die wichtigsten Industriezweige des Landes repräsentirt sind.

§. 13.

Die Wahl erfolgt durch die einzelnen Handels- und Ge-

werbekammern unter dem Vorsitze des Vorstandes oder eines andern von dem Ministerium des Innern zu bestimmenden Mitglieds der Zentralstelle mit absoluter Stimmenmehrheit.

Die näheren Vorschriften über die Vertheilung der Wahl der Beiräthe unter die Kammern, die Reihenfolge des Austritts und die Vornahme der Wahl werden durch besondere Verfügung ertheilt.

§. 14.

Eine Verstärkung der von den Handels- und Gewerkekammern gewählten Beiräthe durch weitere Mitglieder kann bis zum vierten Theile der festgestellten Anzahl derselben (§. 9) auf den Antrag der Zentralstelle, oder nach vorgängiger Vernehmung derselben durch das Ministerium des Innern eintreten.

Die auf diese Weise berufenen Beiräthe versehen ihre Stelle bis zur nächsten ordentlichen Ergänzungswahl.

§. 15.

Die Beiräthe können bei der Ausführung einzelner Anordnungen, wozu besondere Fachkenntnisse erforderlich sind, beigezogen werden.

Ihre Dienstleistung ist unentgeltlich. Für ihre Auslagen an Zehrung und Reisekosten erhalten dieselben bei Dienstreisen eine angemessene Entschädigung aus der Staatskasse.

III. Von der Geschäftsbehandlung.

§. 16.

Die Geschäfte der Zentralstelle werden theils im Bureau, theils von dem Verwaltungsausschusse, theils von dem gesammten Kollegium erledigt.

§. 17.

Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Verstande,

den Beamten und Lehrern der Zentralstelle und den im besonderen Falle zugezogenen Beiräthen.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses desselben ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern ausser dem Vorstande erforderlich.

Bei Patentangelegenheiten müssen unter der Gesamtzahl mindestens zwei Techniker sich befinden.

§. 18.

Dem Verwaltungsausschusse kommt zu: Die Begutachtung von Erfindungs- und Einführungspatenten, von Patent- und Gewerbestreitigkeiten, von Zunftangelegenheiten, Hausirsachen, Marktkonzessionen und ähnlichen Gegenständen; die Stellung aller der Zentralstelle obliegenden Anträge auf Anstellung und Entlassung von Staatsdienern, die Verwilligung von Reise- und Gewerbeunterstützungen von mehr als fünfzig bis dreihundert Gulden für eine einzelne Unternehmung, wenn dabei keine Abweichung von allgemeinen Grundsätzen stattfindet, die Behandlung anderer Gegenstände, welche der Natur der Sache nach nur von in öffentlichen Pflichten stehenden Personen besorgt werden können, die Ausführung gefasster Beschlüsse, soweit solche eine kollegiale Berathung erfordert, sowie Gegenstände, über welche sämtliche Handels- und Gewerbekammern Gutachten abgegeben haben, sofern diese in allen wesentlichen Punkten übereinstimmen und der Gegenstand dringlich ist.

Von allen Beschlüssen des Verwaltungsausschusses in Angelegenheiten der Gewerbebeförderung ist in der nächsten unter Zuziehung der Beiräthe abgehaltenen Sitzung diesen Mittheilung zu machen.

§. 19.

In den Sitzungen des gesammten Kollegiums der Zentralstelle müssen, um einen gültigen Beschluss fassen zu können,

mit Einschluss des Vorstandes, wenigstens sieben Mitglieder anwesend sein.

Bei der Abstimmung sind zuerst die Beamten und sodann die übrigen Mitglieder nach der Sitzordnung aufzurufen.

Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit sämtlicher Anwesenden. Bei wichtigeren Angelegenheiten ist die Abstimmung jedes Mitgliedes in dem Protokolle kurz zu bemerken. Jedes Mitglied ist ausserdem berechtigt, seine Ansicht schriftlich zu Protokoll zu geben.

Bei Mittheilung von Gutachten an andere Behörden ist die Ansicht der Beamten und Lehrer, falls sie von dem Gesamtbeschlusse abweicht und die Angelegenheit zu den wichtigeren gehört, stets besonders anzuführen.

Ebenso ist die Ansicht der Minderheit auf deren Verlangen darin aufzunehmen.

§. 20.

Der Berathung des Gesamt-Kollegiums unterliegen:

- 1) allgemeine Anordnungen behufs der Pflege von Gewerbe und Handel, sowie die Begutachtung aller wichtigeren volkswirtschaftlichen, kommerziellen oder technischen Fragen;
- 2) die in §. 4 genannten Maassregeln in Beziehung auf einzelne Handels- und Gewerbekammern oder deren Mitglieder, der Antrag auf Enthebung eines Mitgliedes des Beiraths-Kollegiums von seiner Stelle (§. 10), und die Begutachtung der Berufung von Beiräthen in den Fällen von §. 14;
- 3) die Annahme und Entlassung des der Zentralstelle beigegebenen kaufmännischen und technischen Personals: Musterlager-Verwalter, Wanderlehrer etc.;
- 4) Anträge der Handels- und Gewerbekammern, sowie einzelner Beiräthe auf neue oder veränderte Einrich-

tionen und Vorschriften in Handels- und Gewerbeangelegenheiten:

- 5) Die Festsetzung der allgemeinen Grundsätze über die Unterstützung von Gewerbe und Handel, sowie die Verwilligung von Unterstützungen an einzelne Gewerbeunternehmungen oder einzelne Gewerbezüglinge, sofern solche einen Betrag von 300 Gulden übersteigen oder eine Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen stattfinden soll;
- 6) Der dreijährige Hauptetat und der jährliche Verwaltungsetat des Gewerbeunterstützungsfonds, Verwendung desselben für Beförderung der Gewerbe, soweit nicht hierfür besondere Normen gegeben sind (verg!. §. 23), sowie die Verwaltung des der Aufsicht der Zentralstelle untergebenen Stiftungsfonds;
- 7) Gegenstände, welche von dem Vorstande zur Beratung in dem Gesamt-Kollegium besonders bestimmt werden.

§. 21.

Der Vorstand der Zentralstelle hat in dem Verwaltungsausschusse und dem Gesamt-Kollegium nur bei Stimmengleichheit eine Stimme abzugeben.

Derselbe hat in Gemüthsheit der gefassten Beschlüsse die Ausfertigung vollziehen zu lassen.

In Fällen, in welchen nach seiner Ueberzeugung ein Beschluss den Gesetzen oder Verordnungen entgegensteht oder wo er von der Vollziehung Nachtheil befürchtet, ist er befugt und verpflichtet, unter Bemerkung im Protokoll die Entscheidung des Ministeriums des Innern einzuholen.

Von derselben ist dem Kollegium in der nächsten Sitzung Nachricht zu geben.

§. 22.

Andere als die in den §§. 18 und 20 bezeichneten Geschäfte werden von dem Vorstande allein oder mit Zuziehung

des ordentlichen Referenten erledigt. Setzt die Erledigung die Lösung einer technischen Frage voraus, so hat der technische Referent mitzuwirken.

§. 23.

Die Verwaltung des Musterlagers steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Vorstandes der Zentralstelle. Die Anschaffungen für das Musterlager werden von dem Letzteren unter Rücksprache mit dem betreffenden Referenten und mit dem Verwalter der Sammlung angeordnet, sofern nicht einem Mitgliede der Zentralstelle oder dem Verwalter des Musterlagers besondere Vollmacht zu Anschaffungen auf auswärtigen Plätzen ertheilt worden ist.

§. 24.

Die Verwendung des der Zentralstelle beigegebenen Personals, insbesondere der Bediensteten beim Musterlager, der Wander- und anderen technischen Lehrer etc. steht unmittelbar zum Ermessen des Vorstandes. Handelt es sich um technische Weisungen an dieses Personal, so ist das Votum des betreffenden technischen Beamten einzuholen. Für Abweichungen von denselben bleibt der Vorstand verantwortlich.

§. 25.

Der Vorstand ist befugt, vorbereitende Untersuchungen anstellen zu lassen und Vorberatungen durch Kommissionen anzuordnen, und hierzu theils Mitglieder und Beiräthe der Zentralstelle, theils andere Sachverständige zu berufen.

Auch kann er solche Sachverständige in einzelnen Fällen zur Theilnahme an den Verhandlungen des Verwaltungsausschusses oder des gesammten Kollegiums mit beratender Stimme beiziehen.

§. 26.

Insoweit hinsichtlich der Kollegialverhandlungen, der Bureaureferate und der Kanzleigeschäfte keine besonderen

Vorschriften gegeben sind, kommen die für andere Landeskollegien, namentlich aber die in der Instruktion für die Kreisregierungen ertheilten Bestimmungen zur Anwendung.

IV. Verhältniß zu anderen Stellen.

§. 27.

Die Zentralstelle verkehrt mit den Landeskollegien in Form von Notizen.

An die Oberämter erläßt dieselbe in ihrem Geschäftskreise Verfügungen und zieht Berichte von ihnen ein.

§. 28.

Gegenstände, welche in das Gewerbefach und in den Geschäftskreis der landwirthschaftlichen Zentralstelle zugleich eingreifen, können durch Abgeordnete beider Stellen vorberathen, oder durch vollständigen Zusammentritt beider Kollegien behandelt werden.

§. 29.

Der Zentralstelle ist gestattet, in Gegenständen ihres Geschäftskreises auch im Auslande Nachforschungen und Erkundigungen einzuziehen und zu diesem Zwecke mit ausländischen Stellen in unmittelbare Kommunikation zu treten, auch, wo dieses nicht angemessen erscheint, mit Genehmigung des Ministeriums des Innern durch einzelne ihrer Mitglieder Erhebungen an Ort und Stelle eintreten zu lassen.

V. Bestimmungen über die Handels- und Gewerkekammern.

Königl. Verordnung vom 19. September 1854, betreffend die Einrichtung von Handels- und Gewerkekammern.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden, König von Württemberg.

In der Absicht, dem Gewerbebestande bei Berathung der auf die Gewerbe sich beziehenden Angelegenheiten eine grössere Mitwirkung einzuräumen, verordnen und verfügen Wir:

§. 1.

In den gewerbreichen Städten des Landes, welche die diesfälligen Vorbedingungen zu erfüllen im Stande sind, werden Handels- und Gewerbekammern errichtet.

Für die Wirksamkeit jeder Kammer wird im Wege der Verfügung ein bestimmter Bezirk festgestellt.

§. 2.

Die Handels- und Gewerbekammern haben als Organ des Gewerbe- und Handelsstandes ihres Bezirks den Beruf:

- 1) Wünsche und Anträge in Absicht auf die Förderung der Gewerbe und des Handels, den Gemeinde- und Staatsbehörden, insbesondere auch der Zentralstelle für Gewerbe und Handel vorzutragen;
- 2) statistische Notizen über Gegenstände der Gewerbe und des Handels zu sammeln, auch zu diesem Zwecke von den Zunftvorstehern und Gewerbetreibenden, sowie von den Gemeindebehörden sich Auskunft zu verschaffen;
- 3) alljährlich dem Ministerium des Innern über den Zustand der gewerblichen Industrie und des Handels, über wünschenswerthe Verbesserungen und die Mittel zur Ausführung derselben, Bericht zu erstatten;
- 4) gegen die Staatsbehörden auf deren Verlangen Fragen über Gegenstände der Gewerbe und des Handels zu begutachten;
- 5) bei beabsichtigten Veränderungen in der Bildung der Zunftvereine und ihrer Bezirke gutachtliche Aeusserung abzugeben;

- 6) die Staats- und Gemeindebehörden bei Ausführung von Maassregeln zur Förderung der Gewerbe und des Handels zu unterstützen und die ihnen von den ersteren etwa übertragene Aufsicht über hierzu dienende Anstalten und Einrichtungen zu übernehmen;
- 7) in Gewerbe- und Handelsstreitigkeiten privatrechtlicher Natur auf Anrufen der Beteiligten eine schiedsgerichtliche Entscheidung zu geben.

§. 3.

Jede Handels- und Gewerbekammer hat in der Regel zwölf bis achtzehn Mitglieder.

Die Zahl derselben wird bei Bildung derselben festgesetzt, sie kann jedoch später nach Maassgabe des Bedürfnisses und der gemachten Erfahrungen abgeändert werden.

§. 4.

Das Amt eines Mitgliedes der Kammer ist ein Ehrenamt und wird nur mit Zustimmung der hierzu Berufenen übertragen und versehen.

Die Dienstleistung der Mitglieder ist unentgeltlich. Für ihre Auslagen an Zehrung und Reisekosten erhalten sie bei Dienstreisen eine angemessene Entschädigung.

§. 5*).

Mitglied einer Handels- und Gewerbekammer kann nur derjenige sein, welcher unbescholtenen Rufes ist, in guten Vermögensverhältnissen sich befindet und für eigene Rechnung allein oder als Gesellschafter ein Handelsgeschäft oder Gewerbe von bedeutenderem Umfange betreibt oder betrieben hat, oder ein solches als technischer oder kaufmännischer Vorstand leitet oder geleitet hat.

*) §§. 5 und 6 abgeändert durch königliche Verordnung vom 17. Februar 1858.

§. 6.

Die Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern werden durch Uns ernannt.

Die erste Bildung derselben erfolgt unter Leitung des Ministeriums des Innern nach vorgängiger Vornennung der Zentralstelle für Gewerbe und Handel.

Die Mitglieder versehen ihre Stelle sechs Jahre.

Je nach zwei Jahren tritt am Ende des Monats Dezember ein Drittel derselben aus, worauf durch die Zurückbleibenden mindestens zweimal so viele Personen vorgeschlagen werden, als ausgetreten sind. Die Ausgetretenen können sogleich nach ihrem Austritte wieder vorgeschlagen und ernannt werden.

In den ersten sechs Jahren nach Bildung der Kammer wird über die Reihenfolge des Austrittes durch das Loos entschieden.

§. 7.

Die Handels- und Gewerbekammern wählen je für zwei Jahre einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben aus ihrer Mitte, welcher der Regierung anzuzeigen ist.

Für die Fälle, wo die Kammer sich als Schiedsgericht konstituiert, wird ein rechtsgelehrter Vorsitzender bestimmt. Die Kammer schlägt hierfür drei Personen vor, aus welchen Wir den Vorsitzenden je auf sechs Jahre ernennen.

§. 8.

Die Beschlüsse der Kammer werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Theilnahme von wenigstens fünf Mitgliedern einschliesslich des Vorsitzenden erforderlich.

§. 9.

Die Geschäftsordnung der Kammer unterliegt der Bestätigung des Ministeriums des Innern.

§. 10.

Die Schreib- und Registratur-Geschäfte versieht ein Sekretär, welcher auf Vorschlag der Kammer durch das Ministerium des Innern ernannt wird.

§. 11.

Die Bureaukosten, der Ersatz etwaiger Auslagen für die Mitglieder, die Belohnung des Sekretärs etc. werden zunächst aus den Einnahmen der Kammer, insbesondere den für deren schiedsrichterliche Thätigkeit anzusetzenden Sporteln, im Uebrigen theils aus den Mitteln der Gemeinde, in welcher die Kammern ihren Sitz haben, theils aus den für die Gewerbebeförderung bestimmten Staatsmitteln bestritten. Das Nähere hinsichtlich der Leistungen der Gemeinde ist durch besondere Uebereinkunft festzustellen.

V. Königl. Verordnung vom 17. Februar 1857, betreffend die Wahl der Mitglieder der Handels- und Gewerkekammern.

(Reg.-Blatt von 1858, Seite 17.).

§. 1.

Die Mitglieder der Handels- und Gewerkekammern werden durch Angehörige des Handels- und Gewerbestandes gewählt.

Sie versehen ihre Stelle sechs Jahre.

Je nach zwei Jahren tritt in der Regel am Ende des Monats Dezember, ein Drittheil derselben aus und wird durch Neuwahl ersetzt. Die Austretenden können sogleich wieder gewählt werden.

Hiebei werden zugleich für die im Laufe dieser zwei Jahre etwa sonst erledigten Stellen neue Mitglieder auf den Rest der Amtsdauer der Ausgeschiedenen gewählt.

Sollte vor einer ordentlichen Ergänzungswahl die Zahl der ordentlichen Mitglieder einer Kammer auf die Hälfte der festgesetzten Normalzahl herabsinken, oder würden sämtliche Mitglieder einer Gruppe ausscheiden, so ist eine außerordentliche Wahl zur Ergänzung der ausgeschiedenen Mitglieder vorzunehmen.

Die hiebei Gewählten versehen ihre Stelle bis zum Ablaufe der Amtsdauer derjenigen, für welche sie eintreten.

In den ersten sechs Jahren nach Bildung der Kammer entscheidet über die Reihenfolge des Austritts das Loos.

§. 2.

Niemand kann hier wählen oder gewählt werden, welcher nicht

- 1) unbescholtenen Rufes ist,
- 2) in guten Vermögensverhältnissen sich befindet,
- 3) für eigene Rechnung allein oder als Gesellschafter ein Handelsgeschäft oder Gewerbe von bedeutenderem Umfange betreibt oder betrieben hat, oder ein solches als technischer oder kaufmännischer Vorstand leitet oder geleitet hat, und
- 4) in dem betreffenden Kammerbezirke seinen Wohnsitz hat.

§. 3.

Um die Wahlen der Kammermitglieder einzuleiten, ist zunächst für jeden zu dem Bezirk einer Kammer gehörigen Oberamtsbezirk auf Veranlassung der Zentralstelle für Gewerbe und Handel durch die Amtsversammlung (für den Stadtdirektions-Bezirk Stuttgart durch den Gemeinderath und Bürgerausschuss) mit relativer Stimmenmehrheit eine Kommission zu wählen.

Diese Kommission hat aus sieben Mitgliedern zu bestehen, welche die in §. 2 genannten Eigenschaften besitzen müssen.

§. 4.

Die Einberufung der in §. 3 genannten Kommission erfolgt durch den Oberamtmann, welcher bei den Verhandlungen den Vorsitz führt.

Zur Beschlussfähigkeit der Kommission gehört, dass wenigstens fünf Mitglieder ausser dem Vorstand anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§. 5.

Die gedachte Kommission entwirft eine Liste (Oberamtsliste), in welche sie alle in ihrem Oberamte ansässigen Angehörigen des Handels- und Gewerbe-Standes des Bezirks mit Einschluss ihrer eignen Mitglieder aufnimmt, welche nach ihrem pflichtmässigen Ermessen die in §. 2 genannten Eigenschaften besitzen und zugleich bereit und in der Lage sind, ihre Kräfte den allgemeinen gewerblichen Interessen zu widmen und das Wirken der Handels- und Gewerbekammern zu unterstützen.

Die Liste wird nach den drei Gruppen der Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker entworfen.

Die näheren Vorschriften über die Entwerfung derselben werden durch besondere Verfügung ertheilt.

§. 6.

Die Oberamtslisten sind vierzehn Tage lang auf dem Rathhause der Oberamtsstadt öffentlich aufzulegen, und es sind gleichzeitig die Gewerbetreibenden des Bezirkes anzufordern, etwaige Einsprachen gegen ihre Uebergang in der Liste innerhalb dieser Frist dem Oberamte zu übergeben.

Ueber derartige Einsprachen erkennt, sofern die Komis-

sion nicht sofort die Aufnahme verfügt, die Zentralstelle für Gewerbe und Handel endgiltig.

§. 7.

Auf den Grund der Oberamtslisten wird die Liste für den Bezirk der Handels- und Gewerbekammer (Bezirksliste) durch die Zentralstelle in der Art festgesetzt, dass sowohl der Handels-, Fabrikanten- und Handwerkerstand möglichst gleichmässig, als auch die in dem betreffenden Kammerbezirke betriebenen Industriezweige in derselben entsprechend vertreten sind. Zu diesem Zwecke kann erforderlichenfalls eine Anzahl der vorgeschlagenen Namen in der einen oder andern Gruppe gestrichen werden.

Die endgiltig festgestellte Liste wird der betreffenden Handels- und Gewerbekammer mitgetheilt und öffentlich bekannt gemacht.

§. 8.

Nur die in die Bezirksliste aufgenommenen sind zur Wahl der Mitglieder der Handels- und Gewerbekammer berechtigt und hierbei wählbar.

Die Wahl geschieht unter Leitung der Zentralstelle für Gewerbe und Handel, nach vorgängiger Mittheilung eines von dieser unter Rücksprache mit der betreffenden Kammer zu entwerfenden Wahlvorschlages, durch schriftliche Abstimmung.

Die näheren Vorschriften über die Vornahme der Wahl werden durch besondere Verfügung festgesetzt.

§. 9.

Als zu Mitgliedern einer Kammer gewählt sind diejenigen Personen zu betrachten, welche in der betreffenden Gruppe die meisten Stimmen in sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Das Ergebniss jeder Wahl wird der betreffenden Kammer

und den Gewählten mitgetheilt und öffentlich bekannt gemacht.

Ueber Einsprachen gegen die Vornahme und das Ergebniss der Wahl erkennt das Ministerium des Innern entgeltig.

VIII. Aus vorliegendem Statut geht zur Genüge das Maas der Thätigkeit hervor, welche der Zentralstelle obliegt und der Zweck, den dies Institut zu erreichen strebt.

In einigen Worten zusammengefasst soll das Institut Fach- und Sachkenntnisse soweit, wie sie sich auf den Handels- und Gewerbestand beziehen, verbreiten, darum auch die Fortschritte des Auslandes auf diesem Gebiete für die heimische Industrie zur Benutzung bringen und sodann die Gewerbetthätigkeit nach allen Richtungen und mit allen zulässigen Mitteln fördern. Danach gliedert sich die Arbeit der Zentralstelle ganz naturgemäss. Zur Verbreitung von Kenntnissen hat sie Lehrinstitute nothwendig: »Schulen, Bibliotheken; um die Gewerbetreibenden mit den Produkten des Auslandes bekannt zu machen, gründete sie »Musterlager, Reisestipendien und eine Gewerbezeitung.« zur Förderung der Gewerbtthätigkeit veranlasst sie »Ausstellungen, Preisvertheilungen, Verkehrs erleichterungen, Vergrösserung des Arbeitsgebietes, des Absatzes etc.«

Geld man die einzelnen Institutionen, welche ein Werk der Zentralstelle sind, durch, so findet man ein in der That erstaunliches Resultat; das um so grössere Beachtung verdient, als die äusseren Hülfsmittel doch auch keine unbeschränkten waren.

IX. In Bezug auf Schulen können wir uns kurz fassen, weil von dem Vorstande der Kommission für die gewerblichen Fortbildungsschulen dem Präsidenten Dr. von Steinbeis in Veranlassung der Wiener Ausstellung eine Broschüre verfasst ist, welche alle darauf gerichteten Bestrebungen und Er-

folge enthält, auf die wir nicht dringend genug die Männer aufmerksam machen können, welchen der Gewerbe-Unterricht am Herzen liegt. Wir heben daraus nur hervor, dass vom Jahre 1739 Sonntagsschulen existirten, welche für solche Schüler die Wochenschulen zu besuchen verhindert waren, obligatorisch waren, und dass diese Schulen vom Jahre 1818 ab eine Erweiterung zu Sonntagsgewerbeschulen erfuhren. Diese Schulen unterlagen der Visitation, und ihre Leistungen wurden durch Ausstellung der öffentlichen Beurtheilung unterworfen. In diesem Stadium übernahm die Zentralstelle dieselben und erweiterte sie, auf Grund von Ergebnissen einer längeren Reise, die Steinbeis im Auftrage der Regierung zu dem Zwecke gemacht hatte, indem sie Feierabendschulen hinzufügte. Diese beiden Schulen wurden sodann vereinigt und einer besonderen Kommission (1853), untergeordnet. Der Inhalt ihres Programmes war: Anleitung zu gewerblichen Aufsätzen, Buchführung, Rechnen, Geometrie, Freiland- und Linearzeichnen, Physik, Mechanik, Chemie, Fachzeichnen, Modelliren, Gewerbe-Oekonomie.

Der Anruf an die verschiedenen Gemeinden, zur Hebung dieser Institute beizutragen, hatte einen ausserordentlich günstigen Erfolg, so dass in sehr kurzer Zeit sogar eine Reihe grösserer Gewerbeschulen (Fortbildungsschulen) entstand. Hierbei wurde ferner die wichtige Erfahrung gemacht, dass ein freiwilliger bezahlter Schulbesuch die günstigsten Resultate nach sich zog, weshalb ein Nachlass von Schulgeld unter keinen Umständen Statt fand, da es sich auch bestätigte, dass strebsame lernbegierige Schüler diese Mittel immer aufzutreiben im Stande waren.

Zur Aufsicht und Kontrolle über die Schulen wurden sodann Lokalbehörden dekretirt, die Gewerbeschulrath genannt und aus sechs von der Gemeinde gewählten Mitgliedern zusammengesetzt wurden und aus denen man einen Schulvorstand zur Vollstreckung der Beschlüsse des Schulraths wählte. An

diesen Gewerbeschulen sind nur einige Fachlehrer definitiv und nur da angestellt, wo die lokalen Bedürfnisse dazu zwingen. Gewöhnlich wirken daran die Lehrer der Ortschaften (Real-, Latein-, Volksschulen), und Personen aus dem Gewerbe-, Künstler- und Handelsstande. Dennoch kamen die Schulen in solche Blüthe, dass die auch jetzt noch berühmte Polytechnische Schule in Stuttgart daraus hervorging.

Neben den gewerblichen Fortbildungsschulen bestehen noch kaufmännische und weibliche Fortbildungsschulen.

Im Ganzen zählt Württemberg jetzt

fünf Städte mit Sonntags- und Feierabendschulen,
mit gewerblichen und kaufmännischen Fächern und
offenen Zeichensälen;

fünfzehn Städte mit blos gewerblichen Sonntags-
und Abendunterricht und offenen Zeichensälen;

zweiundneunzig Orte mit demselben Unterricht
ohne offene Zeichensäle;

zehn Orte mit Abendschulen ohne Sonntagsunterricht;
dreiunddreissig Orte blos mit Zeichenschulen.

Daraus bildet sich die Summe von 155 Schulen, die 1871 bis 1872 von 9763 Schülern besucht wurden, wovon auf Stuttgart allein fünf Schulen mit 1399 Schülern und 74 Lehrern kommen.

Als ein ausserordentlich wichtiges Bildungs-Element wird der Zeichen- und Modellirunterricht angesehen, der sich demnach nicht nur der besondern Pflege erfreut, sondern auch der Visitation unterworfen ist.

Darum steht unter direkter Leitung der Zentralstelle als besonders hervorzubehben das Institut für Zeichenunterricht. Ein grosser Zeichensaal ist unter Aufsicht tüchtiger Lehrer täglich geöffnet und bietet unter Zuhilfenahme einer Gypsmodellsammlung und Modellirwerkstätte ein ausserordentlich wichtiges Mittel zur Hebung des Geschmacks und der

Kunst in den Gewerben, und zwar nicht nur allein für Stuttgart, sondern überhaupt, weil die aus der Modellirwerkstätte hervorgehenden Modelle vervielfältigt und an in- und ausländische Schulen gegen sehr billige Preise abgegeben werden. Jetzt besteht die Gypsmodellensammlung aus etwa 3000 Nummern, worüber eine illustrierte Preisliste ausgegeben ist. Die vorhandenen Zeichnungs-Werke, auch Photographien, sind allen Gebieten der Technik und Kunst entnommen. Bei Durchsicht des fünfzig Seiten starken Katalogs findet man die theuersten und renommirtesten Werke aus allen Ländern, unter denen Frankreich besonders, dann auch Russland stark vertreten ist. Namentlich legt man Gewicht auf kunstgeschichtliche Vorbilder und auf solche aus der Länder-, Völker- und Kostümkunde. Die am stärksten benutzten Werke sind in mehreren Exemplaren vorhanden, selbst wenn sie sehr theuer sind. Die Städte des Landes erhalten aus diesen Institut oft die nöthigen Lehrkräfte, weshalb sein Einfluss sehr gross ist, ja über die Grenzen Württembergs hinausgeht.

X. Die Bibliothek der Zentralstelle besteht aus einer bedeutenden Zahl Werke gewerblichen, volkswirtschaftlichen und merkantilen Inhalts und bietet, da ihre Benutzung ganz öffentlich ist, Jedem das ausreichendste Material entweder zum Lernen oder nur sich über die Fortschritte der Gewerbe zu instruiren.

XI. Ein höchst bedeutungsvolles Mittel zur Förderung des Gewerbeheisses ist das in Stuttgart errichtete Musterlager, welches diejenigen Gewerbeserzeugnisse zur Anschauung bringt, welche im Auslande dargestellt werden. Von der unzweifelhaft richtigen Ansicht ausgehend, dass man durch Vorzeigen eines Arbeitsproduktes und der dazu gehörlichen Hilfsmittel (Rohmaterial, Werkzeuge), in Natura ein viel günstigeres Resultat in Bezug auf Reproduktion erzielen könne, als durch Mittheilung durch Wort oder Schrift, versuchte die Zentralstelle durch Einkäufe von Musterarbeiten

auf der 1849 stattfindenden Pariser Ausstellung eine Einwirkung auf die Handwerker auszuüben, und gelangte durch diesen ersten Versuch zu Resultaten, die im höchsten Grade aufmunterten und eine weitgehende Verfolgung dieser Idee nach sich zogen.

Dazu bot die erste Ausstellung in London 1851, sodann die Ausstellung in München 1854, in Paris 1855, eine höchst passende Gelegenheit.

Diese schnell auf einander folgenden Ausstellungen ermöglichten eine ausserordentlich rasche Ausdehnung des Musterlagers, das nun weiter durch die grossen Ausstellungen (London, Paris, Wien), entsprechend komplettirt, trotz mancher Antiquitäten, dennoch als Muster bezeichnet werden muss und namentlich deshalb für Württemberg von so hoher Bedeutung wurde, weil die liberalsten Benutzungsbedingungen gestellt sind, die durch folgendes Reglement geregelt werden.

Württembergisches Musterlager.

Bestimmungen über das Ausleihen von Musterstücken.

§. 1.

Die in der Sammlung befindlichen ausländischen Musterstücke können, soweit es deren Beschaffenheit zulässt, behufs der Nachahmung an Gewerbetreibende des Landes ausgeliehen werden.

§. 2.

Die Ausleihung findet nach der Reihenfolge der Anmeldungen statt, wobei aber stets diejenigen Gewerbetreibenden, welche in die Sammlung der inländischen Musterstücke Gegenstände geliefert haben, den Vorzug haben vor solchen, welche die Sammlung nicht beschicken.

§. 3.

Musterstücke können von der Verwaltung nur an einer derselben wohlbekannte solide Personen abgegeben werden.

Unbekannte Personen haben für den Werth der empfangenen Gegenstände nach den gegenwärtigen Bestimmungen einen der Verwaltung als solid bekannten Bürgen zu stellen, welcher sich als Selbstschuldner zu verschreiben hat, oder es haben dieselben nach dem Ermessen des Verwalters den ein- bis $1\frac{1}{2}$ fachen Werth des entlehnten Gegenstandes (Kaufpreis und Anschaffungskosten), als Sicherheit bis zur Rückgabe desselben bei der Verwaltung zu hinterlegen.

§. 4.

Im Interesse der Gesamtheit der Entlehner müssen die entlehnten Gegenstände innerhalb drei Wochen vom Tage der Abgabe an gerechnet an die Verwaltung zurückgegeben werden, sofern nicht mit ausdrücklicher Zustimmung des technischen Rathes von Anfang ein längerer Termin gestattet worden ist.

§. 5.

Gesuche um Verlängerung des Termins sind acht Tage vor Ablauf desselben einzureichen.

Haben sich mittlerweile andere Anmeldungen um den betreffenden Gegenstand eingestellt, so wird der mit der Aufsicht über das Musterlager beauftragte Rath entscheiden, ob eine Verlängerung des Termins stattfinden kann oder nicht.

§. 6.

Für den Fall, dass ein Gegenstand nach Ablauf des Termins auf die Mahnung der Verwaltung nicht ungesäumt zurückgegeben würde, so ist dessen Beschaffung auf Kosten des Entlehners zu bewerkstelligen, wenn nicht von der Verwaltung vorgezogen wird, den doppelten Werth der Sache (§. 8), einzuklagen.

Der Verwaltung steht es zu, einen Entlehner, der in der Zurückgabe der benützten Gegenstände beharrlich saunselig sich zeigt, oder bei dem solche Gegenstände beschädigt

werden oder verloren gehen, von der Benützung des Musterlagers auszuschliessen.

§. 7.

Jeder Entlehner hat beim Empfang eines Gegenstandes eine Urkunde zu unterzeichnen, worin er sich verpflichtet, die Sache sorgfältig zu verwahren und soviel möglich gegen zufällige oder vorsätzliche Beschädigungen zu schützen, im Fall eines eintretenden Schadens oder gänzlichen Verlustes aber nach Maassgabe der für das Ausleihen erteilten Verwaltungsvorschriften Ersatz zu leisten und zwar bei gänzlichem Verluste derselben, den doppelten Betrag des Kaufpreises und der weiteren Anschaffungskosten.

§. 8.

Der Werth der ausgeliehenen Gegenstände (bestehend aus dem Kaufpreis und den Anschaffungskosten), ist in den Büchern des Musterlagers anzumerken. Geht die entlehnte Sache zu Verlust, so ist der Entlehner verbunden, der Verwaltung auf Verlangen den doppelten Betrag dieser vorgezeichneten Werthsumme zu ersetzen, sofern er nicht ein anderes vollkommen gleiches Exemplar der Sache innerhalb dreissig Tagen, von dem Ablauf der Entlehnungsfrist an, herbringen sollte.

§. 9.

Für etwaige Beschädigung von Musterstücken und zwar auch für die zufällige, haben die Entlehner Ersatz zu leisten. Der Werth des verursachten Schadens wird von dem Verwalter nach der Anweisung des technischen Rathes bestimmt. Im Fall der Entlehner sich hierbei nicht beruhigt, wird die Entschliessung der Zentralstelle eingeholt. Gegen diese Entschliessung kann der Entlehner den Rechtsweg betreten; einstweilen aber hat er die von der Zentralstelle festgesetzte Entschädigungssumme unweigerlich zu bezahlen.

Der Entlehner erhält durch die Ersatzleistung kein Recht

auf Ueberlassung des beschädigten Stückes ins Eigenthum; wogegen umgekehrt der Zentralstelle überlassen bleibt, dem Entlehner das beschädigte Stück heinzuschlagen und sich, wie für ein ganz zu Grunde gegangenes, Ersatz leisten zu lassen.

In dem Verhältniss, in welchem für ganz zu Grunde gegangene Gegenstände Ersatz zu leisten ist (§. 8), wird auch der Ersatz für blosse Beschädigung einer Sache berechnet.

Wird eine Sache, welche Theil eines Ganzen ist, wie z. B. ein Stück von einem Service, Theile eines Reisszeuges etc. beschädigt oder geht sie ganz verloren, so wird die Schadenersatzvergütung nicht blos für den Theil, sondern für das Ganze berechnet.

§. 10.

Man versieht sich zu der Einsicht und dem Ordnungssinn der Entlehner, dass sie durch pünktliche Einhaltung vorstehender Bestimmungen das Gedeihen des gemeinnützigen Instituts unterstützen werden.

Hierbei ist noch zu bemerken, dass Gewerbevereine anderer Städte des Landes auf Wunsch eine Auswahl Gewerbe-Erzeugnisse immer zugestellt wird, so dass förmliche Wanderausstellungen entstehen.

Den Nutzen solcher Ausstellungen einschend auch bezüglich der Einführung neuer Vorrichtungen überhaupt, schicken Fabrikanten und Maschinenbauanstalten ihre Erzeugnisse nicht allein unentgeltlich an das Musterlager, sondern setzen die Maschinen etc. sogar auf eigene Kosten in Betrieb.

Vor der Wiener Ausstellung (zu Beginn des Jahres 1873) umfasste der Katalog des Musterlagers etwa 14,000 Nummern!

XII. Die Zentralstelle hat dem Ausstellungswesen überhaupt eine ganz besondere Aufmerksamkeit zugewendet, weil sie darin, nach eigenen Worten »ein wichtiges Förderungsmittel für die Industrie erblickt.«

Nicht nur werden fast jährlich im Lande selbst Ausstellungen, namentlich bei Gelegenheit besonderer Veranlassungen (Volksfesten, Eisenbahneröffnungen etc.) veranstaltet, sondern auch zur Beschickung auswärtiger Ausstellungen immer bedeutende Erleichterungen geschaffen. Es sei nur erwähnt, dass im Jahre 1871 in Ulm eine Ausstellung ins Werk gesetzt, die trotz des kaum stattgehabten Schlusses des deutsch-französischen Krieges von 1163 Ausstellern besichtigt war, an die 672 Auszeichnungen vertheilt wurden. — Interessant ist auf diesem Gebiete die Abhaltung der Fortschrittsausstellungen. Unter diesen versteht man solche, die nur einzig und allein Gegenstände alter Art zulassen, welche Fortschritte in der Fabrikation oder im Wesen aufweisen, wobei der Aussteller verpflichtet wird, diese Fortschritte nachzuweisen, welche sodann öffentlich bekannt gemacht werden. Tritt dann kein Einspruch von einer Seite auf, so wird der Aussteller mit der Fortschrittsmedaille prämiirt.

XIII. Mit dem Musterlager ist ein chemisches Laboratorium verbunden, welches nicht nur dem Gewerbetreibenden gegen verschwindend kleine Vergütungen chemische Analysen auffertigt und in chemischen Fragen Rath ertheilt, sondern in dem auch jedes Jahr ein Zyklus von Vorträgen über Chemie und chemische Gewerbe von dem besonders angestellten Landeschemiker gehalten wird.

XIV. In denjenigen Fällen, wo es wünschenswerth erscheint, eine neue Erfindung an Ort und Stelle zu besichtigen, oder zur Verbreitung derselben im eigenen Lande eine eingehendere Kenntniss zu verschaffen oder einen Gesamteindruck der Weltindustrie zur Aufmunterung gewinnen zu lassen, bestehen Reisestipendien, die namentlich zum Besuch von Ausstellungen verwendet werden und stellenweise bedeutende Geldmittel zur Verfügung stellen.

XV. Auf die Mittheilung durch bleibende Schrift hat man von Anfang an grosses Gewicht gelegt und deshalb

schon 1849 ein Gewerbeblatt aus Württemberg gegründet, das die Fortschritte der Industrie in technischer und wirtschaftlicher Beziehung anführt und in 8000 Exemplaren zum Theil unentgeltlich als Beilage zum Staatsanzeiger, zum Theil gegen den mässigen Preis von 1½ Gulden - 1 Rubel in alle Schichten der Bevölkerung gelangt und dadurch die kleinen und grossen Gewerbetreibenden stets von dem unterrichtet, was Neues gefördert wird oder noch nicht zur allgemeinen Verbreitung gelangt ist.

XVI. Zur Aufmunterung, und um bestimmt gelasserten Bedürfnissen und Wünschen entgegenzukommen, werden desgleichen auch Preise (namentlich in der Form von Vor- und Zuschüssen), für bestimmte Erfindungen oder zur Einführung neuer Industriezweige ausgesetzt, wozu der König selbst jährlich etwa 40000 Rubel spendet. So wurden z. B. 1849 fünfzig Zuschüsse à 15 Gulden als Prämien zur Anschaffung einer neuen Gattung Webstühle, die 65 Gulden kosteten, gezahlt. Im Jahre 1852 wurden 20 pCt. Zuschuss denjenigen gegeben, welche den neuen Strumpfwirkerrundstuhl anschafften. Um die Wollwaarenfabrikation zu heben, wurde im Jahre 1854 von der Zentralstelle die nach bestimmten Vorschriften angefertigte Waare ohne Kosten für den Verfertiger auf die nächste Osternmesse zu Leipzig zum Verkauf gebracht.

XVII. Unverkennbar zeigt schon die hier niedergeschriebene Skizze Schöpfungen, die nur durch bedeutende Unsicht und einen nicht geringen Aufwand von Arbeit, Zeit und Mühe so hervorragend und für Württemberg segensreich für andere Länder nachahmungs- und nachemulierungswürdig wurden. Dennoch ist diese Arbeit nur ein kleiner Theil dessen, was der Zentralstelle zu erledigen zugewiesen ist, indem dieselbe, das Handelsministerium ersetzend, alle sonst diesem zufallende Aufgaben zu lösen hat, wie dies auch aus oben abgedruckter Verfügung I hervorgeht. Die glücklich gewählte Zusammensetzung der Zentralstelle, wie sie aus

ihrer Organisation hervorgeht, hat offenbar ausserordentlich viel zur Lösung der schwierigen Aufgabe beigetragen, indem die Gegensätze, die so oft in Fragen des Verkehrs etc. zwischen den Praktikern und Bürokraten scharf zu Tage treten, am besten ausgeglichen werden in gemeinsamer Arbeit, und nicht durch einseitiges Berathen und Vorgehen. In der Zentralstelle stehen auf einer Seite die Kaufleute und Gewerbetreibenden, auf der anderen Seite die Staatsbeamten, so dass die Bedürfnisse der ersteren unmittelbar den letzteren zur Anschauung gebracht werden. — Ohne Frage fällt ein Theil der Blüthe Württembergs diesem glücklichen Gedanken zu.

Die Herbeischaffung von Verkehrsmitteln und die Beseitigung von Verkehrshemmnissen bildet den zweiten Theil der Obliegenheiten des in Rede stehenden Institutes. Wie weit die Verkehrshemmnisse durch Verträge mit verschiedenen Staaten, durch Aufhebung mancher heimathlichen Privilegien u. dgl. beseitigt wurden, ist bereits oben angedeutet, so dass es nur noch erübrigt, hier anzugeben, welche Verkehrsmittel Württemberg augenblicklich aufzuweisen hat, um auch hieraus einen Schluss auf diese Thätigkeit des Institutes ziehen zu können.

Schon von Altersher durchzogen das Schwabenland natürliche und künstliche Kanäle. Wenn diese Wasserstrassen auch ihre frühere Bedeutung nicht mehr haben, so sind sie doch andererseits höchst erwünscht, wegen der Billigkeit ihrer Waarenbeförderung, namentlich wenn diese nicht immer grade auf schnellste Weise zu geschehen hat. Darum sind die Flüsse und Wasserläufe Württembergs nach und nach hergerichtet zur Schifffahrt und namentlich zum Flößen, als der billigsten Art zum Transport der Waldhölzer. Auf dem Neckar ist man augenblicklich willens eine Drahtseilschifffahrt einzurichten; auf dem Bodensee besteht schon neben vielen Dampfschiffen seit einigen Jahren

ein Trajektschiff, welches jährlich etwa 15,000 Eisenbahnwagen übersetzt.

Viel wichtiger erschien noch in Württemberg die Anlage, Vermehrung und Pflege der Eisenbahnen und in Anschluss daran der Posten, Telegraphen, Fahrwege etc. Was die Centralstelle hierin direkt und indirekt geleistet, mögen die Zahlen kundgeben, welche folgende Tabelle nach der statistischen Aufnahme von 1872 enthält und die durch Vergleichung mit denjenigen vieler anderen Länder zeigen, dass Württemberg auch in diesem Falle viel mehr als das durchschnittliche geleistet hat.

Die Länge der Eisenbahnen Württembergs beträgt etwa 144 Meilen, in runden Zahlen 1000 Werst. Die Zahl der beförderten Personen beläuft sich auf beinahe 7 Millionen, so dass die Gesamtbevölkerung ungefähr vier Mal bewegt wird. An Fracht wird gefördert fast 37 Millionen Zentner gleich 111 Millionen Pud.

Dazu gehört als rollendes Material:

254 Lokomotiven und 233 Tender,
561 Personenwagen,
8 Gefangenen- und Krankenwagen,
138 Postwagen,
<u>3597 Güterwagen.</u>

Zusammen 4561 Wagen.

Aus dem statistischen Bericht über das Postwesen heben wir nur hervor, dass in Württemberg vorhanden sind

111 Postämter,
231 Postexpeditionen,
3 Posthaltereien,
100 Postablagen.

Zusammen 445 Poststellen mit 630 Verkaufsstellen von Freimarken, (wobei der Verkäufer 1 pCt. Verkaufswerth als Vergütung erhält).

Hierzu gehören 677 Postwagen, welche täglich 2160 $\frac{1}{2}$ geographische Stunden durchlaufen.

Ferner sind 926 Postboten für den Landpostdienst vorhanden, welche täglich 2870 $\frac{1}{4}$ Wegstunden zurücklegen, wodurch es möglich ist, 4031 Orte in die Postlinien zu bringen und über 22 Millionen Briefe und 21 Millionen Zeitungen zu expediren, denen sich etwa zwei Millionen Pakete und eine Million Werthsendungen anschließen.

Die Telegraphenleitung besitzt eine Länge von 630 Meilen = 4500 Werst und befördert jährlich über 900,000 Depeschen.

Ferner vermitteln und erleichtern Märkte, Messen, Gewerbehallen etc. den Verkehr in fast allen Städten und vielen Flecken.

XVIII. Im Ganzen rollt sich ein imponantes Bild der Thätigkeit der Zentralstelle auf, das freilich hier nur in einem sehr engen Rahmen zusammengedrängt gegeben werden konnte und sollte, da es hier ja nur zunächst darauf ankam, übersichtlich und kurz zu zeigen, welche Ursachen Württembergs Wohlstand zu Grunde liegen, und nachzuweisen, was der Geist des Menschen vermag, wenn er zur rechten Zeit geweckt, dann in richtige Bahnen gelenkt und darn erhalten wird.

Wenn ich glaube im Vorliegenden die Frage beantwortet zu haben, warum Württemberg seit langer Zeit die allgemeine Aufmerksamkeit so auf sich gezogen hat, und nun zu der zweiten Frage übergehe: zu der Frage der Nutzanwendung der hier gesammelten und niedergelegten Erfahrungen auf hiesige Verhältnisse, so muss ich zunächst vorausschicken, dass ich in keiner Weise mit zu grellen und hellen Farben gemalt habe, weil ich die möglichst grösste Sachlichkeit anstrebe und dieser die persönlichen Empfindungen unterzuordnen wünsche. — Andere Gewährsmänner koloriren noch kräftiger.

Vor allen Dingen müsste zur vollständigen Beantwortung der gestellten Frage ein ausgiebiger Vergleich zwischen hier und Württemberg, zwischen Riga und Stuttgart angestellt werden. Der erste Versuch zeigt schon, dass es äusserst schwierig ist, strikte vergleichende Momente zu finden. Anderes Klima und andere Bodenbeschaffenheit fordern andere Bedürfnisse, schaffen andere Gemüthsarten; andere Bedürfnisse verlangen andere Befriedigungsmittel und diese andere Quellen. Andere Einflüsse von aussen und andere Ansichten müssen anders bekämpft werden. Eine vorwiegend handeltreibende Stadt hat andere Bestrebungen als eine Residenz und Industriestadt: Riga hat andere als Stuttgart.

Da solche Vergleiche immer nur relativen Werth haben können und dürfen, so können sie auch nicht ohne Weiteres zur Erkenntniss der Bedürfnisse als Grundlage dienen, und dürfen ebenso wenig Calin führen, ohne Anpassen an die örtlichen Sitten und Gebräuche, Gewohnheiten und Zustände, Institutionen zu schaffen, wie sie auf anderem Boden entstanden sind, selbst wenn sie auf diesem Boden noch so gut zur Entwicklung gekommen sind, und noch so erspriesslich gewirkt haben.

Werden dahingegen die andernorts gewordenen Einrichtungen richtig gemodelt nach anderen Zuständen und Verhältnissen, so treten die bei der Entwicklung solcher Einrichtungen gemachten Erfahrungen als ein gewichtiges Werkzeug auf, das im Wesen erkannt und kunstgerecht gehandhabt alles Experimentiren überflüssig macht. Und nur in diesem Sinne dürfen Vorschläge gemacht und aufgefasst werden, die sich auf Förderung des Gewerbes, des Handels etc. beziehen.

XIX. Die Gesamtindustrie zerfällt, ohne strenge Abseheidung zwar, in Gross- und Klein-Industrie, oder ihre Vertreter genommen in Fabrikanten und Handwerker. Die Geschichte der Entwicklung der Gross-Industrie zeigt klar und unumwunden, dass diese aus dem Handwerkerstande allmäh-

lich hervorgegangen; und diesem Entwicklungsgange analog ist anzunehmen, dass da, wo die Gross-Industrie noch in der Kindheit liegt, der Handwerkerstand die Rekruten zu den Fabrikanten zu stellen hat. Zwei Haupt-Faktoren wirken stets da zusammen, wo die Grossindustrie schnell und kräftig zur Blüthe gelangt: materielles und geistiges Kapital, worunter man den gesammelten Schatz von praktischen Erfahrungen und die Kenntniss der einschlagenden Gesetze nebst ihren Begründungen versteht. Der Handwerker bedarf zwar zum Betriebe seines Geschäftes nicht so der grossen materiellen Hilfsmittel, aber darum doch und vielleicht sogar im höheren Grade eines Schatzes von Erfahrungen und einer umfangreicheren Kenntniss, weil bei ihm die, der Grossindustrie so helfenden, Arbeitstheilung eine untergeordnete Rolle spielt.

Der Handwerker beginnt seine Laufbahn in der Regel damit, dass er sich praktisch die Erfahrung seines Berufs aneignet als Lehrling und Gesell in der Werkstatt des Meisters, und setzt sie fort, indem er diese Erfahrungen als Meister (oder auch Gesell) ausbeutet. Da es nun in der Natur der Sache liegt, dass derjenige Handwerker, dem die meisten Erfahrungen zu Gebote stehen, am wenigsten unpraktisch ist und seine Aufgabe am zweckmässigsten lösen kann, so ist damit zunächst der Weg vorgezeichnet, den derselbe einzuschlagen hat, um sich für seinen Beruf die nöthige Tüchtigkeit zu erwerben und zu erhalten; denn er muss fortwährend seinen Erfahrungsschatz vergrössern und in Schritt bleiben mit den Fortschritten auf seinem Gebiete. Nie darf er sagen: ich bin fertig. — Ja nicht nur soll er seine Thätigkeit im Ausführen erhalten: er soll auch stets in Föhlung bleiben mit den Bedürfnissen seiner Konsumenten und durch Verbesserungen, neue Erfindungen etc. die Wünsche derselben vermehren.

Die Erfahrungen an allen Stellen der Erde zu allen Zeiten und in allen Gebieten der Gewerthätigkeit weist un-

auffallend auf den Einfluss hin, den selbst weit entfernt liegende Produktionsstellen auf einander ausüben. Dieser Einfluss ist von so hervorragender Bedeutung, dass ihm gewiss ein grosser Theil der Umwälzungen unserer wunderbaren Kulturrepoche zuzuschreiben ist. Er hätte sich jedoch nicht so geltend machen können, wenn der Gewerbetreibende sich demselben entzogen, d. h. wenn seine Lösung gewesen: Alles beim Alten

In dem Punkte »Schritthalten« stehen Gross- und Kleinindustrie vollständig auf gleichem Boden. Frägt man jedoch nach den Mitteln, so ist jedem begreiflich, dass ein Grossindustrieller, der in seinen Werkstätten für bestimmte Arbeiten besondere Repräsentanten, also verschiedene, einzelne Branchen ganz beherrschende Mithelfer besitzt, leichter die auf seinen Geschäftskreis wirkenden Einflüsse erkennen und ausnützen kann, als ein Handwerker, der in der Regel allein die mannichfaltigsten aus seiner Werkstatt hervorgehenden Arbeitsprodukte in ihrem ganzen Darstellungsgange zu beaufsichtigen hat. Der erstere kann aus demselben Grunde z. B. länger seine Werkstatt verlassen, um auf Reisen etc. seinen Erfahrungsschatz zu vergrössern, während der letztere durch längere Abwesenheit Störungen der empfindlichsten Art herbeiruft. Setzt man diese Untersuchung fort, so stellt sich heraus, dass dem Handwerker im Allgemeinen grössere Schwierigkeiten bei dem Bestreben zum Fortschritt entgegen stehen als dem Grossindustriellen, und dass es demnach vollständig begründet ist, wenn wie z. B. in Württemberg die getroffenen Einrichtungen zunächst und in erster Linie dem Handwerkerstande zu Gute kommen sollen.

XX. Die Grossindustrie Rigas und der Ostseeprovinzen befindet sich, der Ausdehnung nach, in dem ersten Stadium der Entwicklung. Langsam und spärlich treten von Zeit zu Zeit Etablissements von grösserer Ausdehnung hervor, lang-

samer als man es vermuthen sollte, da in der That die Verhältnisse zur Entwicklung hier nicht ungünstiger sind als an vielen Orten Deutschlands etc. Uns sollte z. B. bedünken, dass die Textilindustrie, besonders Baumwoll-, Flachs-Spinnereien und Webereien einen durchaus günstigen Boden in Riga hat, da das Rohmaterial direkt vom Schiffe in die Fabrik geschafft werden kann und ein ungeheures Reich als Hinterland ein ebenso grosses Absatzgebiet sichern möchte. — Nur der Maschinenbau und die Holzverarbeitung hat sich in den letzten Jahren etwas geloben, aber jedoch noch nicht soviel, um den Konsum zu decken.

Ohne hier auf die nähere Untersuchung der Ursachen einzugehen, welche die Erweiterung der Grossindustrie hemmen, ohne nach dem Grunde zu fragen, warum das Kapital dafür nicht flüssig gemacht wird, ob wegen Mangel an Vertrauen zu dem geistigen Betriebskapital oder weil durch den Handel das Geld schnelleren Umsatz findet etc., glauben wir es bestimmt aussprechen zu können, dass die Industrie auch hier eine Zukunft hat. Man möge sich also darauf allmählich gefasst machen! Dass man dies übrigens schon vor längerer Zeit selbst empfunden hat, dafür liegen manche Zeichen vor, z. B. die Gründung einer technischen Hochschule in Riga.

Wir haben es oben als einen natürlichen Gang bezeichnet, dass die Grossindustrie aus dem Handwerkerstande sich entwickelt, und sind wohl zu dem Schlusse berechtigt, dass dem hiesigen Handwerkerstande eine Rolle zugetheilt sein wird bei dieser Entwicklung hierorts. Wie gross diese Rolle sein wird, ist nicht vorher zu sagen, da jetzt ein Uebergang vom Handwerker zum Fabrikanten rapider und mit ganz anderen Mitteln vollzogen wird als früher, aber wir glauben, dass der Handwerkerstand sich dieser Rolle bewusst sein muss, wenn er nicht auch später in den beliebten Refrain einstimmen will: das Grossgewerbe erdrückt das

Handwerk. Er muss sich an den Gedanken gewöhnen, dass er im Laufe der Zeit nach und nach alle diejenigen Arbeiten zum Zwecke der Massenproduktionen wird der Maschine überlassen müssen, welche durch eine strenge Aneinanderreihung bestimmter mechanischer Prozesse und ihrer Gleichförmigkeit halber sicherer, besser und billiger von der Maschine herzustellen sind. Wenn er sich mit diesem Gedanken ausgesöhnt hat, dann kann er nicht nur ruhig den Vollzug des Ueberganges erwarten und ansehen, sondern ihn selbst herbeiführen und vermitteln helfen zu seinem eigenen Nutzen, wenn er nicht lässig geworden ist im Weitersammeln von Erfahrungen, in der Vermehrung seines Schatzes. — Nicht alle Handwerker jedoch stehen diesem Uebergang gleich nahe. Bei allen Gewerben, deren Produkte der persönlichen Geschicklichkeit des Arbeiters entspringen, oder unter der Leitung seines geistigen Auges hergestellt werden müssen, hört die Maschine auf thätig zu sein und thätig zu werden, denn niemals wird die Maschine im Stande sein die geistige Kraft des Menschen zu ersetzen: solche Gewerbe werden nicht durch Maschinen bedroht: sollen sie aber blühen, so müssen ihre Inhaber ihre geistige Kraft stärken und erhöhen und vollständige Herrschaft auf diesem Gebiete gewinnen.

Ob also das Handwerk sich zur Grossindustrie ausbilden will, oder ob es unfortgenüss Handwerk bleiben soll: in beiden Fällen ist die Entfaltung geistiger Kraft dringend geboten, so dass, wer dem Handwerker helfen will, darauf hinausgehen muss, demselben möglichst viel Gelegenheit zur Vermehrung seines Wissens zu verschaffen.

XXI. Dann ist jedoch an dieser Stelle noch eines wichtigen dritten Faktors für die Hebung und Entwicklung der Industrie zu gedenken, desjenigen Faktors, den die Zentralstelle daneben stellt: des Handels. Hierunter ist nicht zu verstehen der Kleinhandel eines Handwerkers, den er

selbst zum Absatz seiner Fabrikate betreibt, weil man über dessen Werth wohl sehr streiten kann, sondern der Handel, der ein selbstständiges Gewerbe umfasst. Dieser Handel erfüllt eine Aufgabe von der grössten Bedeutung für die Industrie. Dieser Handel schafft das Rohmaterial (natürliches oder die Produkte der Landwirtschaft, des Bergbaus, und künstliches, z. B. die aus den Erzen gewonnenen Metalle) herbei und vertreibt die hieraus hergestellten Industrieerzeugnisse. Bedenkt man dabei, wie verschwindend klein die Menge desjenigen Rohmaterials ist, das ohne weitere Bearbeitung konsumirt wird (nur einige Nahrungsmittel), so wird es zu keinen Missverständnissen führen, wenn man die Behauptung aufstellt: der Handel ist das Hauptwerkzeug für die Industrie und wird für sie zu einem mächtigen Hebel. Der Handel ist die Schwungmasse, welche die Bedürfnisse ausgleicht und demnach ausserordentlich mitzuwirken bestimmt ist an dem Gange der Industrie. Andererseits ist der Handel auch so von der Industrie abhängig, weil ohne diese eine solche Güterbewegung, wie wir sie vor uns sehen, nicht denkbar ist, weil sie zwecklos wäre. So getrennt in ihrer Art die Aufgaben der Industrie von denjenigen des Handels erscheinen: eine Solidarität zwischen Industrie und Handel ist doch unzweifelbar vorhanden.

Was daher für den Handel geschieht, kommt der Industrie zu Gute und wo die Industrie blüht, dehnt sich der Handel aus. In Riga hat der Handel die Praeponderanz; die pessimistischen Gedanken, die einen Rückgang prophezeiten, sind durch Thatsachen widerlegt. So ist denn auch zu hoffen und zu erwarten, dass auch bald neben dem Handel die Industrie zur gedeihlichen Entwicklung gelangen wird.

XXII. Darum soll sich wie überall so auch hier die Arbeit derjenigen Institutionen, welche die Aufgabe haben, die Gelegenheiten zur Ausbildung des Handels und der Ge-

werbe zu vermitteln, auf diese Faktoren lenken und konzentrieren. Und so hat die Württemberger Zentralstelle ihre Thätigkeit und ihre Ziele von Anfang an aufgefasst und dieser Auffassung solche eminente Erfolge zuzuschreiben. — Wenn wir demnach die Zentralstelle für Gewerbe und Handel der grössten Beachtung und als Vorbild dringend empfehlen, so müssen wir bei einem etwaigen Inslebenrufen ihrer Institutionen hierorts, vor allem auch die Forderung stellen, sie den hiesigen Verhältnissen genau anzupassen.

Als die wichtigsten Einrichtungen der Zentralstelle sind hinzuzustellen:

- 1) die Schulen für Handel und Gewerbe,
- 2) das Musterlager,
- 3) das Gewerbeblatt,
- 4) das Ausstellungswesen.

Dass hier an Schulen Mangel gewesen und ihre Vermehrung und Neubegründung ein Bedürfniss geworden, zeigt am deutlichsten die Rührigkeit, die von den Ständen durch Gründung eines Polytechnikums, verbunden mit einer Handels- und landwirthschaftlichen Schule, vom Gewerbeverein durch Inslebenrufen einer Gewerbe-Fortbildungsschule und Erweiterung der Luthersontagschule im Verein mit der literärisch-praktischen Bürgerverbindung zu einer Gewerbe-vorbildungsschule, von einigen Gliedern der St. Johannisgilde durch Gründung einer Handwerkerschule entfaltet wird etc.

Da aber bekanntlich auch Schulnütmer von hier zur Instruktion und zum Studium dieser Art von Schulen die Wiener Weltausstellung besucht haben und da in ihren Berichten ein ausgiebiges Material für die Beantwortung der »Schulfrage« vorhanden sein wird, so ist es überflüssig, auf diese Institution hier näher einzugehen.

In Bezug auf das Musterlager dahingegen müssen wir auf's Dringendste wünschen und rathen, ein

solches hier zu gründen. — Eine Sammlung von Rohmaterialien des Landes und solcher ausländischen, die hier verarbeitet werden, hat nicht nur den absoluten Werth des Vergleichs, sondern bietet ein besonders anregendes Element zur Hervorrufung neuer Gewerbe. — Eine Sammlung neuer bewährter Werkzeuge, eine Zusammenstellung der Arbeitsprozesse durch Vorführung der verschiedenen Entwicklungsstadien eines Fabrikates erspart dem Handwerker das beschwerliche Reisen, erleichtert ihm das Experimentiren und ermuntert ihn zum Experiment, wenn man zugleich Prämien auf die Einführung setzt.

Hand in Hand hiernit müsste die Gewerbe-Zeitung gehen, die bereits im zweiten Jahrgange stehend noch immer nicht genug das Organ der hiesigen Gewerbetreibenden hat werden können.

Was das Ausstellungswesen im Allgemeinen anbetrifft, so kann man hier von einigen vollständig gelungenen Ausstellungen sprechen. Wenn sie auch allerdings grösstentheils landwirthschaftlichen Zwecken gewidmet waren, so kam doch der Wunsch vieler Gewerbetreibenden, sich daran zu betheiligen, so deutlich zum Ausdruck, dass man daraus wohl die Einsicht in die Nützlichkeit derselben ableiten kann. — Vergleicht man aber die Zahlen, die z. B. Württemberg aufweisen kann für seine Aussteller auf den verschiedensten Ausstellungen, ja selbst auf der Moskauer (wo Württemberg mit mehr als 50 Ausstellern vertreten war), mit derjenigen der Aussteller aus den Ostseeprovinzen, oder sogar Stuttgart mit Riga, so findet man einen solchen Unterschied, dass dieser nicht seine Erklärung findet in der günstigeren Lage Württembergs (was ja in Bezug auf Moskau in vieler Beziehung grade umgekehrt war).

XXIII. Fragen wir nunmehr nach der Ursache dieser und ähnlicher Erscheinungen (z. B. warum man hier so spät

mit der Gründung von Schulen vorgeht, warum das Interesse des Handwerkerstandes für Vieles so klein ist u. dgl.), so glauben wir sie in dem Mangel des Verbandes zu finden, der sonst gemeinsame Interessen zusammen gehen und wirken lässt. Dieser Mangel war auch seiner Zeit in Württemberg fühlbar und führte zu der Vereinigung von Privaten, aus welcher die Zentralstelle hervorging. - Dieser Mangel aber involvirt einen Mangel an Organisation des ganzen Getriebes. Die Organisation des ganzen Getriebes kann nicht nur eine grosse Macht gewinnen und grosse Vortheile herbeiführen, sondern ist sogar erforderlich, um erspriesslich zu wirken. Dieses Hand in Hand Gehen, wie es sich in der Stuttgarter Zentralstelle seit dreissig Jahren so vorzüglich bewährt hat, ist unserer Auffassung nach der Schwerpunkt der Zentralstelle und sollte auch demnach der Kardinalpunkt sein, wenn es sich darum handelt, in den Ostseeprovinzen Institutionen für die Förderung des Handels und der Gewerbe zu schaffen, oder die vorhandenen zu reformiren.

XXIV. Treten wir endlich den Fragen näher:

Wer soll sich an die Spitze zur Erledigung dieser Aufgabe stellen? und

Von woher sind die Mittel zur Ausführung zu entnehmen?

so glauben wir in Bezug auf die erste Frage antworten zu müssen:

Die Initiative muss von den Nächstbetheiligten ausgehen, von den Handel- und Gewerbetreibenden. Sie müssen zunächst die Bedürfnisse ergründen und feststellen: denn erst dann, wenn man weiss, warum es sich handelt, ist der Weg vorgeschrieben, den man einschlagen muss, um zum Ziel zu kommen und erst dann kann man ein Urtheil über die anzuwendenden Mittel gewinnen. Wenn aber in dieser Richtung die erforderliche Klarheit sich eingestellt hat (und das scheint

uns nach dem zu Tagegetreten mancher Erscheinungen in den letzten Jahren nicht so schwierig, wie es auf den ersten Blick erscheinen mag) so wird der Vollzugsprozess sich auf alle Schichten der Bevölkerung übertragen und vertheilen: denn an dem Wohlstand wollen und sollen alle Theil haben. In diesem Stadium aber erledigt sich unserer Meinung nach die zweite Frage durch die Antwort: man habe nur die Wege und alle Stände werden mithelfen an der Pflege und Förderung des Wohlstandes in Stadt und Land.

